

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

Editorial	1
E. Giese/F. Münzner Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster in Tschechien	1
K. Rogalska Überblick zu den Auswirkungen der aktuellen Energiekrise in Mittelosteuropa	4
IOR-Chronik Russische Föderation, Tschechische Republik, Ungarn, Rumänien, Kosovo	7
IRZ-Bericht Albanien: Support to the Implementation of the Crosscutting Justice Strategy	15

1/2023

32. Jahrgang • 23. Januar 2023 • Seite 1 – 16

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 01/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RA In Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

<i>E. Giese/F. Münzner</i>	Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster in Tschechien	1
<i>K. Rogalska</i>	Überblick zu den Auswirkungen der aktuellen Energiekrise in Mitteleuropa	4

IOR-Chronik

Russische Föderation	Gesetz über Vereinbarungen, die bei der geologischen Erkundung, über die staatliche Kontrolle der Durchführung internationaler Kraftfahrzeugtransporte, Bankwesengesetz, Steuergesetzbuch, Zivilgesetzbuch, Zivilprozessordnung, Ordnungswidrigkeitengesetzbuch u.a.	7
Tschechische Republik	Gesetz über Verbrauchsteuern, über die Mehrwertsteuer, über die Einkommensteuer, Befund d. VerfG zum Insolvenzgesetz, u.a.	10
Ungarn	Urteil d. VerfG zum Gesetz über die Zwangsvollstreckung, RegVO über die Ergänzungserhöhung der Altersrenten und einiger anderer Versorgungen im November 2022, DBA mit Andorra, über die Kontrolle der Verwendung der Haushaltsmittel der Europäischen Union, u.a.	12
Rumänien	Justizgesetze	14
Kosovo	Gesetz über die Regierung, Abkommen über Entwicklungszusammenarbeit mit Luxemburg, Regierungsabkommen über deutsche Kriegsgräber im Kosovo	15

Aus der Tätigkeit der IRZ

Albanien	JUSTAL-Projekt	15
-----------------	----------------	----

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 1/2023

23. Januar · 32. Jahrgang · Seite 1–16

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Autorinnen und Autoren,

31 Jahre lang hat der Verlag C. H. Beck die Zeitschrift „Wirtschaft und Recht in Osteuropa“ (WiRO) herausgegeben. Nunmehr ist die Zeit für Veränderungen gekommen. C. H. Beck und das Institut für Ostrecht (IOR) haben vereinbart, dass das IOR die WiRO im eigenen Namen als elektronische Zeitschrift fortführt.

Gerade in der heutigen Zeit, in der durch die völkerrechtswidrige Invasion der Russischen Föderation in die Ukraine die Staaten Osteuropas wieder in den Fokus des öffentlichen Interesses rücken, ist es wichtiger denn je, dass die WiRO der Rechtswissenschaft und -praxis sowie der Wirtschaft weiterhin als zuverlässige Informationsquelle zur Rechtsentwicklung in diesen Staaten und Plattform für Fachbeiträge aus dieser Region zur Verfügung steht.

Am Aufbau der Zeitschrift ändert sich nichts. Sie enthält wie bisher Aufsätze, Dokumentationen mit Übersetzungen von Rechtsakten, Berichte der *Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ)* und selbstverständlich auch die „*Chronik der Rechtsentwicklung in Osteuropa*“, in der die Länderreferentinnen und -referenten des IOR sowie externe Autorinnen und Autoren jeden Monat neue Gesetze und bedeutende Gerichtsentscheidungen auswerten.

Neu hingegen ist, dass das IOR dem *Open-Access*-Grundsatz folgend die Zeitschrift auf der Webseite des Instituts kostenfrei zur Verfügung stellt, um so den größtmöglichen Kreis von Leserinnen und Lesern zu erreichen. Auch Abonnenten von „beck-online“ finden die Beiträge der WiRO wie gewohnt im Modul „Handels- und Gesellschaftsrecht INTERNATIONAL“.

Die Schriftleitung der Zeitschrift hat Wiss. Ref. Jan Sommerfeld (sommerfeld@ostrecht.de) übernommen. Wir laden Autorinnen und Autoren herzlich ein, auch in Zukunft in der „Wirtschaft und Recht in Osteuropa“ zu publizieren, und freuen uns schon auf Ihre Manuskripte.

Die Redaktion wünscht Ihnen eine interessante Lektüre.
Regensburg, im Januar 2023

Aufsätze und Berichte

Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster in Tschechien

Von Dr. Ernst Giese und Franz Münzner, LL. M.,
Prag/Dresden*

I. Patente

Die wichtigsten Normen zu Patenten finden sich im Gesetz über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge¹. Es gibt keine Legaldefinition der Erfindung, so dass diese aus den Voraussetzungen zur Erteilung des Patents abgeleitet werden muss. Dementsprechend muss eine Erfindung das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit darstellen sowie neu und gewerblich anwendbar sein (§ 3 Abs. 1 PatG).

Ausgeschlossen von dem Verständnis der Erfindung und somit nicht patentierbar sind daher beispielsweise wissenschaftliche Theorien und Methoden, ästhetische Schöpfungen, Pläne, Regeln und Arten der Ausübung geistiger Tätigkeit, Softwareprogramme oder die Auskunftserteilung (§ 3 Abs. 2 PatG), sofern ausschließlich diese Gegenstände betroffen sind.

Von der Patentierbarkeit ausgenommen sind Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen

* Dr. Ernst Giese ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Giese & Partner in Prag. Franz Münzner, LL. M. ist Rechtsanwalt und visiting PhD-Student an der University of Cambridge. Die Ausführungen beruhen auf der Ausarbeitung von JUDr. Jindřiška Munková. Der Text wurde aktualisiert sowie inhaltlich und sprachlich überarbeitet und hat den Stand der 154. EL in: Institut für Ostrecht München (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Bd. 1, CS D. VII.

1) PatG Nr. 527/1990 Sb.

würde, sowie Pflanzen- und Tiersorten und biologische Arten der Pflanzenzucht (§ 4 PatG).

Eine Erfindung muss neu sein, darf also nicht zum Stand der Technik gehören (§ 5 Abs. 1 PatG). Letzteres umfasst nach § 5 Abs. 2 PatG all das, was der Öffentlichkeit bis zu dem Tag, an dem dem Anmelder das Prioritätsrecht zusteht, zugänglich war.

Der Neuheit stehen jegliche, auch unberechtigte, Veröffentlichungen entgegen. Ausnahmen hiervon werden gemacht, wenn

- die Veröffentlichung nicht früher als sechs Monate vor der Anmeldung stattfand und eine mittelbare oder unmittelbare Folge des offensichtlichen Missbrauchs gegenüber dem Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger ist, oder
- die Erfindung auf einer amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellung zur Schau gestellt wurde. In letzterem Fall muss dieses dargelegt und nachgewiesen werden.

Die gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindung meint, dass diese als Gegenstand hergestellt oder auf eine andere Art und Weise in der Industrie, Landwirtschaft oder anderen Wirtschaftszweigen genutzt werden kann (§ 7 PatG).

Unter dem Stichwort der Unternehmenserfindung wird der Fall ausgestaltet, dass der Erfinder die Erfindung im Rahmen eines (analogen) arbeitsrechtlichen oder mitgliederschaflichen Verhältnisses erschafft (§ 9 PatG).

Eine weitere gesetzlich geregelte Kategorie sind die Verbesserungsvorschläge, die als technische Herstellungs- oder Betriebsverbesserungen sowie Lösungen von Problemen der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- oder des Umweltschutzes definiert werden (§ 72 PatG). Die Rechte aus einem Verbesserungsvorschlag entstehen nicht, wenn diesen die Rechte aus einem Patent entgegenstehen.

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber den Verbesserungsvorschlag anzubieten, sofern dessen Tätigkeitsbereich betroffen ist. Sofern der Arbeitgeber innerhalb von zwei Monaten keinen Vertrag über die Annahme des Verbesserungsvorschlags inklusive Vergütung abschließt, darf der Arbeitnehmer über diesen Vorschlag frei verfügen.

Das Recht auf Patentierung steht dem (Mit-)Erfinder oder dessen Rechtsnachfolgern (§§ 8, 16 PatG) bzw. bei der Unternehmenserfindung grundsätzlich dem Arbeitgeber (§ 9 PatG) zu.

Bei Unternehmenserfindungen kann zwischen den Parteien Abweichendes vereinbart sein. Im gesetzlichen Regelfall verliert der Arbeitgeber sein Patentrecht dann an den Arbeitnehmer, wenn er dieses nicht innerhalb von drei Monaten nach der Kenntnismahme von der Erfindung gegenüber diesem beansprucht. Mit den Vermögens- und Verfügungsrechten aus dem Patent geht jedoch nicht die Schöpferschaft einher; diese liegt bei dem Schöpfer.

Die Wirkungen des Patents treten am Tage der Veröffentlichung der Patenterteilung im Amtsanzeiger ein (§ 11 Abs. 2 PatG). Zu diesen Wirkungen zählt das ausschließliche Recht zu seiner Verwertung. Dies wird abgeleitet aus dem Verbot der direkten (§ 13 PatG) sowie auch der indirekten (§ 13a PatG) Verwertung des Patents ohne Zustimmung des Patentinhabers, Lizenzierung (§ 14 i. V. m. §§ 2358 ff. BGB) oder Übertragung an Dritte.

Sofern das Erzeugnis in der Tschechischen Republik durch den Patentinhaber oder mit dessen Zustimmung vermarktet wurde, tritt eine sogenannte Erschöpfung der Rechte ein. Damit geht einher, dass der Patentinhaber nicht berechtigt ist, Dritten die Verfügung über Erzeugnisse, die zwar Gegenstand der geschützten Erfindung sind, sich aber bereits auf dem Markt befinden, zu verbieten. Eine davon abweichende Erweiterung der Rechte des Patents auf diese Verfügungen ist möglich (§ 13 b PatG).

Die Wirkung des Patents ist gegenüber den sogenannten Vorbenutzern beschränkt. Das sind solche Personen, die unabhängig vom Schöpfer oder Inhaber des Patents vor dem Entstehen des Prioritätsrechts (§ 27 PatG) die Erfindung genutzt oder hierzu nachweisbare Maßnahmen getroffen haben (§ 17 PatG).

Falls der Anmelder bzw. Patentinhaber das Patent nicht selbst verwerten möchte, kann er seine Lizenzbereitschaft gegenüber dem Amt erklären. Dann kann jeder Interessierte das Angebot annehmen und die Erfindung nutzen (§ 19 PatG). Eine Zwangslizenz kann durch das Amt erteilt werden, sofern (1) ohne triftige Gründe das Patent nicht genutzt und auch nicht zur Nutzung durch andere zur Verfügung gestellt wird oder (2) ansonsten öffentliche Interessen gefährdet wären (§ 20 PatG).

Das Patent erlischt mit Ablauf von 20 Jahren beginnend ab dem Tage der Anmeldung (§§ 21 f. PatG) oder wenn der Patentinhaber die Erhaltungsgebühr nicht bezahlt oder auf das Patent verzichtet hat (§ 22 PatG).

Das Patent kann widerrufen werden, z. B. wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Erfindung nicht patentfähig war (§ 23 PatG).

Das Patenterteilungsverfahren ist in den §§ 24 ff. PatG geregelt. Es entsteht insbesondere schon vor der Erteilung des Patents mit der Einreichung der Anmeldung einer Erfindung ein Prioritätsrecht des Anmelders (§ 27 PatG). Sofern sich dieses aus einem völkerrechtlichen Vertrag ergibt, muss der Anmelder dieses mit der Anmeldung geltend machen und später nachweisen.

Das Verfahren lässt sich in zwei Phasen unterteilen. Zuerst wird die Anmeldung vorläufig untersucht (§§ 30–32 PatG) und veröffentlicht. Hieran anschließend kann jeder Dritte Anmerkungen zur Patentfähigkeit einreichen (§ 32 PatG). Diese werden in der zweiten Phase – der vollständigen Untersuchung (§§ 33 f. PatG) berücksichtigt. Entspricht die Anmeldung nicht den für die Patenterteilung gestellten Bedingungen, wird sie abgewiesen, sonst wird das entsprechende Patent nach Bezahlung der Gebühr erteilt.

Spezifische Schutzbescheinigungen für Arznei- und Pflanzenschutzmittel sind in §§ 35 h–35 o PatG geregelt. Dies betrifft Stoffe, die auf dem Gebiet der Tschechischen Republik durch ein gültiges Patent geschützt sind und als Wirkstoff von Präparaten vor ihrer Einführung auf den Markt einer Registrierungspflicht unterliegen (§ 35 h PatG).

Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung kann vom Patentinhaber oder seinem Rechtsnachfolger innerhalb von sechs Monaten nach Registrierung des Präparats oder Erteilung des Patents gestellt werden (§ 35 i PatG).

Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung sind die Existenz und Gültigkeit des Patents auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und die Registrierung als Arznei- oder Pflanzenschutzmittel, welche die erste Genehmigung zur Vermarktung des Mittels in der Tschechischen Republik darstellt. Die Materie als solche darf noch nicht Gegenstand einer Bescheinigung gewesen sein (§ 35 j PatG).

Die Bescheinigung ist inhaltlich und in ihrer Existenz weitestgehend von dem Grundpatent abhängig. Teilweise darüberhinausgehende Gründe für den Untergang oder die Aufhebung finden sich in §§ 35 n f. PatG.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Amt für Industrieigentum (§§ 63 ff. PatG) gelten grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren². Zu beachten sind jedoch die im Gesetz angeführten Abweichungen, insbesondere bezüglich der Einsetzung des Verfahrens und der Wiedereinsetzung bei Versäumnis einer Frist aus triftigen Gründen (§§ 64 f. PatG). Das Amt ermöglicht außerdem je-

2) VwVfG Nr. 500/2004 Sb.

dem, der ein rechtliches Interesse nachweist, ein Feststellungsverfahren, um zu klären, ob ein bestimmter Gegenstand in den Schutzzumfang eines Patents fällt (§ 67 PatG).

Streitigkeiten aus der Verletzung von Patenten und Verbesserungsvorschlägen und über den Ersatz des dadurch verursachten Schadens werden durch die Gerichte entschieden. Neben Schadensersatz kann der Geschädigte bei Verhältnismäßigkeit einer solchen Sanktion sogar die Vernichtung der Produkte, Materialien und Werkzeuge, die im Kontext seiner Rechtsverletzung entstanden sind bzw. gebraucht wurden, verlangen.

Bei eilbedürftigen Verfahren kann eine einstweilige Verfügung ergehen (§ 75 b PatG). Um Missbrauch vorzubeugen hat das Gericht die Möglichkeit, die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zu fordern.

Diese Rechte stehen neben tschechischen Staatsbürgern auch denjenigen Personen zu, die ihren Wohnsitz (bei natürlichen Personen) oder ihren Geschäftssitz (bei juristischen Personen) in dem Gebiet eines Mitgliedsstaates der Pariser Verbandsübereinkunft oder der WTO haben.

Je nach Fallgestaltung können die Übergangsbestimmungen (§§ 75 ff. PatG) relevant werden. Insbesondere sind diejenigen Konstellationen geregelt, die zeitlich noch vor dem Inkrafttreten des Patentgesetzes begannen. Eine ausführliche Übergangsregelung gilt für die Behandlung der Schöpferbescheinigungen, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages beantragt und erteilt wurden.

Die Tschechische Republik ist als EU-Mitgliedstaat auch an das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) gebunden. Die §§ 35 a–35 g PatG regeln dementsprechend die europäische Patentanmeldung und das Euro-Patent. Die Europäisierung des Patents zeigt sich in der Praxis darin, dass viele Tschechen in den vergangenen Jahren beispielsweise in Deutschland Patente anmeldeten, aber auch die Patentanmeldungen ausländischer Firmen in Tschechien insgesamt deutlich stiegen, Tschechien daher in seiner Bedeutung als Wirtschaftsstandort wächst.

II. Gebrauchsmuster

Die Regelungen zu Gebrauchsmustern finden sich im Gebrauchsmustergesetz (GewMG)³. Ein Gebrauchsmuster schützt technische Lösungen, die neu sind, den Rahmen bloßer Fachkenntnis übersteigen und gewerblich verwertbar sind (§ 1 GewMG). Es bestehen gewisse Ähnlichkeiten zum Patent, so dass das eingetragene Gebrauchsmuster oft als das kleine Patent bezeichnet wird⁴. Jedoch liegen die Unterschiede in einer niedrigeren erfinderischen Stufe, einer kürzeren Schutzdauer und einer abgekürzten, nur formellen Untersuchung des Schutzgegenstands.

Das Gebrauchsmuster kann nur von einer natürlichen Person, die dieses erschaffen hat, oder ihrem Rechtsnachfolger angemeldet werden.

Der Rechtsschutz entsteht mit der Eintragung des Gebrauchsmusters in das entsprechende Register auf Grund der eingereichten Anmeldung nach einer vom Amt für Industrieigentum vorgenommenen Prüfung (§ 11 GewMG).

Mit der Anmeldung entsteht dem Anmelder das Prioritätsrecht. Der Anmelder kann auch das internationale Prioritätsrecht mit einer zwölfmonatigen Dauer vom Tage der ersten Anmeldung auf Grund der PVÜ (Pariser Verbandsübereinkunft) geltend machen. Sofern für dieselbe technische Lösung bereits die Erteilung eines Patents beantragt wurde, kann der Anmeldende innerhalb einer Frist von zwei Monaten bis zehn Jahren ab dem Antrag die Anerkennung des diesbezüglichen Einreichungsdatums verlangen (§ 10 GewMG).

Auch bei der Einreichung einer Europäischen Patentanmeldung nach dem Europäischen Patentabkommen besteht diese

Möglichkeit innerhalb einer Frist von zwanzig Monaten ab der Einreichung des Antrags (§ 10 a GewMG).

Die Anmeldung muss den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen oder nach Aufforderung des Amtes ergänzt werden, ansonsten wird das Verfahren eingestellt.

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters bewirkt, dass es Dritten verboten ist, außerhalb von Lizenzverträgen⁵ die durch das Gebrauchsmuster geschützte technische Lösung bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit herzustellen, zu vermarkten oder zu verwenden.

Das Gebrauchsmuster wirkt nicht gegen denjenigen, der vor der Entstehung des Prioritätsrechts die von dem Gebrauchsmuster geschützte technische Lösung unabhängig von dem Anmelder benutzt oder die dazu nachweisbare Handlungen vorgenommen hat (§ 13 GewMG).

Das Recht am Gebrauchsmuster wird vier Jahre ab der Anmeldung geschützt und kann auf Antrag zweimal um jeweils drei Jahre verlängert werden (§ 15 GewMG).

Sofern das Gebrauchsmuster nicht auf Antrag eines Dritten gelöscht wird (§ 17 GewMG), erlischt es mit Ablauf seiner Schutzdauer (§ 16 GewMG).

Das Amt entzieht dem Inhaber das Gebrauchsmuster, wenn es aufgrund einer Gerichtsentscheidung feststellt, dass diesem das Recht am Gebrauchsmuster nicht zustand. In diesem Falle kann der aus der Gerichtsentscheidung berechnigte Dritte die Eintragung für sich selbst beantragen.

Wie bei dem Gesetz über die Erfindungen und Patente gilt für das Verfahren vor dem Amt die Verwaltungsverfahrensordnung mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen.

III. Gewerbliche Muster (Geschmacksmuster)⁶

Auch das Geschmacksmusterrecht ist von europarechtlichen Regelungen nicht unberührt geblieben: So erging 1998 die Geschmacksmusterrichtlinie und 2002 die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung. Dadurch entstanden ein harmonisiertes Geschmacksmusterrecht und ein einheitliches europäisches Designrecht. Eine Anpassung in Tschechien an die Richtlinie erfolgte durch das Gesetz Nr. 207/2000 Sb.⁷ Aus der Begriffsbestimmung (§ 2 GeschmMG) ergibt sich

- die Definition des gewerblichen Musters als die äußere Gestalt des Erzeugnisses oder seiner Teile, die in Linie, Umriss, Farbe, Struktur und dergl. bestehen, also dem Geschmacksmuster gleicht,
- die Definition des Erzeugnisses als gewerblich hergestellter Gegenstand einschließlich seiner Bestandteile, Verpackung, Ausstattung u. a.,
- die Definition des zusammengesetzten Erzeugnisses,
- die Definition des Autors als desjenigen, der das Muster mit seiner schöpferischen Kraft gestaltet hat und des Co-Autors, der an der Gestaltung teilnahm.

Wie Erfindungen und Gebrauchsmuster muss auch das Geschmacksmuster neu sein, um eingetragen zu werden. Maßgeblich ist wiederum, dass am Tag der Anmeldung kein im Wesentlichen identisches Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich ist (§ 4 GeschmMG).

Im Einklang mit der Richtlinie Nr. 98/71 EG wurde das Erfordernis eines individuellen Charakters als der Gesamteindruck, den das Geschmacksmuster bei einem informierten Anwender erweckt, ergänzt (§ 5 GeschmMG).

3) GewMG Nr. 478/1992 Sb.

4) Vgl. *Knap u. kol.*, Práva k nehmotným statkům (Immaterielle Güterrechte), Codex, Prag 1994, S. 159 ff.

5) Hierzu s. §§ 2358 ff. BGB.

6) *Koukal/Černý/Charvát*, Zákon o ochraně průmyslových vzorů, komentář (Kommentar zum Gesetz über den Schutz der Geschmacksmuster), Wolters Kluwer, 2015.

7) GeschMG Nr. 207/2000 Sb. Vgl. RL 98/71/EG.

Ein Geschmacksmuster gilt als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn das Geschmacksmuster aufgrund der Registrierung veröffentlicht, ausgestellt, oder im Handel benutzt wurde oder auf sonstige Weise öffentlich wurde. Als Zugänglichmachung werden jedoch nicht diejenigen Fälle beurteilt, in denen die Veröffentlichung gegenüber Dritten unter der Bedingung der Vertraulichkeit, auf Grund in den letzten zwölf Monaten vor dem Antrag auf Eintragung geleisteten Informationen oder vorgenommenen Verhandlungen des Schöpfers mit Dritten oder auf Grund des Missbrauchs erfolgte (§ 6 GeschmMG).

Bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit werden solche Merkmale, die durch die technische Funktion des gewerblichen Musters vorbestimmt sind, nicht miteinbezogen (§ 7 GeschmMG). Auch werden diejenigen Muster nicht eingetragen, die den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen (§ 8 GeschmMG). Die Eintragung in das Register (§§ 38 f. GeschmMG) erfolgt auf Grund der Anmeldung, die sich auf mehrere Muster erstrecken kann und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen muss (§ 35 GeschmMG), nach einem vom Amt für Industrieigentum vorzunehmenden formellen Prüfungsverfahren (§ 37 GeschmMG).

Für das Verfahren gilt grundsätzlich die Verwaltungsverfahrensordnung⁸, jedoch werden durch das Geschmacksmustergesetz wenige Modifikationen, beispielsweise eine einmonatige Frist für die Einreichung eines Rechtsbehelfs (§ 44 GeschmMG), vorgenommen.

Mit dem Antrag auf Eintragung entsteht dem Schöpfer das Prioritätsrecht, sofern die Anmeldung den inhaltlichen Erfordernissen entspricht (§ 36 i. V. m. § 35 GeschmMG).

Das Schutzrecht besteht vom Tag der Eintragung für fünf Jahre. Es kann jedoch um jeweils weitere fünf Jahre bis zu einer Gesamtdauer von 25 Jahren verlängert werden (§ 11 GeschmMG). Ein verspätet eingereichter Antrag auf Verlängerung zieht eine erhöhte Gebühr nach sich.

Für den Umfang des Schutzrechts (§ 10 GeschmMG) ist die eingetragene Abbildung des gewerblichen Musters mit Ausschluss der durch die technische Funktion vorbedingten Merkmale maßgeblich. Unter den Umfang des Schutzrechts fallen sämtliche gewerbliche Muster, die bei einem informierten Anwender keinen sich unterscheidenden Gesamteindruck erwecken.

Was die Nutzung der Rechte anbelangt, beziehen sich diese nicht auf die Verfügungen bezüglich der Erzeugnisse, in denen das gewerbliche Muster verkörpert oder angewendet wurde, soweit diese Erzeugnisse auf dem tschechischen Markt, auf dem europäischen Binnenmarkt oder auf dem Markt des EWR durch den Inhaber des Musters oder mit seiner Zustimmung eingeführt wurden (§ 24 GeschmMG).

Die subjektiven Rechte aus dem eingetragenen Muster stehen dem , seinem Rechtsnachfolger wie auch dem eventuellen Co-Autor zu, diesem jedoch nur in dem Umfang, der seinem Anteil an der Schöpfung entspricht. Der Inhaber des gewerblichen Musters hat das ausschließliche Recht, dieses Muster selbst zu nutzen, seine Zustimmung zur Nutzung des Musters einem Dritten zu erteilen oder das Muster zu übertragen.

Die Nutzung umfasst neben der Herstellung das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Ein- und Ausfuhr, die Nutzung von Erzeugnissen, die das Muster verkörpern sowie die Lagerung derer zu den genannten Zwecken (§ 19 GeschmMG).

Durch Lizenzvertrag kann ein Dritter das Recht zur Nutzung erwerben⁹. Es ist sinnvoll, eine nicht ausschließliche Lizenz zu erteilen, wenn auf Grund eines rechtskräftigen Urteils der Inhaber des gewerblichen Musters geändert wird und der frühere Inhaber bereits einen Lizenzvertrag mit einem

gutgläubigen Dritten geschlossen hatte (§ 17 Abs. 2 GeschmMG).

Sofern jemand das Geschmacksmuster bereits zeitlich vor dem Inhaber und unabhängig von diesem genutzt oder die Nutzung vorbereitet hat, darf er dieses im Rahmen dieser unternehmerischen Tätigkeit weiter nutzen (§ 25 GeschmMG).

Die Rechte aus dem eingetragenen Geschmacksmuster werden insofern beschränkt, als dass sie sich nicht auf Handlungen für nicht gewerbliche oder experimentelle Zwecke erstrecken oder das Muster für Lehrzwecke genutzt wird, wenn dies mit der üblichen Geschäftspraxis vereinbar und nicht unangemessen ist sowie die Quelle angegeben wird (§ 23 GeschmMG).

Diese Beschränkungen beziehen sich auch auf Einrichtungen, Ersatzteile und Zubehör von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die sich vorübergehend auf tschechischem Gebiet befinden oder zu Reparaturzwecken importiert wurden.

Die im Rahmen des Arbeits- oder Mitgliedsverhältnisses gestalteten Geschmacksmuster gehen kraft Gesetzes auf den Auftraggeber über. Davon kann jedoch vertraglich abgewichen werden (§ 13 GeschmMG).

Sofern der Auftraggeber seine Rechte am Geschmacksmuster gegenüber dem Schöpfer nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem er über das Muster in Kenntnis gesetzt wurde, beansprucht, geht das Recht auf den Schöpfer über. Der Schöpfer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.

Das Schutzrecht erlischt mit dem Tag der Beendigung der Schutzdauer auf Grund des Verzichts des Inhabers (§ 26 GeschmMG) oder wenn das Muster aus dem Register gelöscht wird (§ 27 GeschmMG).

Die Streitigkeiten aus dem Recht am gewerblichen Muster werden durch Gerichte entschieden, sei es mittels einer Feststellungsklage über das Recht am gewerblichen Muster (§ 15 GeschmMG) oder mittels einer Klage aus der Verletzung der Rechte am gewerblichen Muster. Wird im Rahmen eines Gerichtsverfahrens der Erlass einer einstweiligen Verfügung angestrebt, kann das Gericht dem Antragsteller die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit auferlegen.

Es besteht eine Übergangsbestimmung (§ 46 GeschmMG) für beispielsweise bislang nicht beendete Verfahren. Die Rechtsverhältnisse an bereits eingetragenen Geschmacksmustern richten sich jedoch nach dem jeweils aktuellen Recht.

8) VwVfG Nr. 500/2004 Sb.

9) Vgl. § 32 GeschmMG i. V. m. §§ 2358 ff. BGB.

Überblick zu den Auswirkungen der aktuellen Energiekrise in Mittelosteuropa

Von Karin Rogalska, M. A., Frankfurt a. M.*

I. Schlüsselposition der Visegrád-Staaten

Seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine ist immer wieder deutlich geworden, dass die Wirksamkeit von energiewirt-

* Karin Rogalska ist Länderherausgeberin für die Slowakei in: Institut für Ostrecht München (Hrsg.), Handbuch Wirtschaft und Recht in Ost-europa.

schaftlichen Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland mit der Situation in den vier Visegrád-Staaten Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn steht und fällt. Einzig Polen scheint gut gerüstet, auch große Ausfälle von Energielieferungen aus Russland zu verkraften. In den anderen drei Ländern hat mit Kriegsbeginn eine verzweifelte Suche nach Alternativen eingesetzt. Diese erweist sich bei näherer Betrachtung aber nur zu oft als halbherzig.

Der ungarische Ministerpräsident *Orbán* etwa, der nach wie vor hervorragende Beziehungen nach Moskau hat, hält sich mit offiziellen Statements zu Alternativen zu Energie aus Russland zurück. Kritik am Kurs des russischen Präsidenten *Putin* beschränkt sich auf Äußerungen von Kommentatoren in ihm nahestehenden Medien. Die russische Preispolitik könne so nicht mehr unterstützt werden, hieß es etwa Mitte Mai.

Wie abhängig gerade die Slowakei und Ungarn von russischem Öl und Gas sind, wurde etwa beim hartnäckigen Ringen beider Länder um eine Ausnahme vom Ölembargo der Europäischen Länder deutlich. Der nunmehr drohende Ausfall von Gaslieferungen aus Russland bedeutet vor allem einen entscheidenden Schub für die Nutzung von Kernkraft in der Slowakei und Ungarn. Im Übrigen hat Tschechien als erstes Land in Europa im Juli 2022 den Weg für den Bau modularer Kleinreaktoren mit einer installierten Leistung bis 300 MW frei gemacht.

Seit der Gaskrise im Jahre 2009, als die Slowakei einen Energie-Ausnahmestand verhängte, tönen die Regierungen in Bratislava und Budapest unabhängig von ihrer politischen Couleur immer wieder vollmundig, man suche intensiv nach Alternativen zum russischen Erdgas. De facto setzen sie aber vor allem auf Kernkraft aus Reaktoren, die bislang allein mit Material aus russischer Produktion betrieben werden können.

II. Russisches Know-how für Kernreaktoren

Die Atombehörden der Slowakei und Ungarns erteilten im Spätsommer 2022 Genehmigungen, die als Schlüssel für die geplanten Erweiterungen der Kernkraftwerke im slowakischen Mochovce und im ungarischen Paks gelten. So kann im slowakischen Mochovce nunmehr ein dritter von insgesamt vier Reaktoren in Betrieb gehen und im ungarischen Paks mit dem Bau eines fünften und sechsten Blocks begonnen werden.

In Paks zeichnet pikanterweise die russische Rosatom für das Großprojekt verantwortlich. Finnland etwa hatte erst im Mai 2022 einen Vertrag über den Bau eines Kernreaktors mit diesem Unternehmen aufgekündigt. Auch das Kernkraftwerk in Mochovce wird wesentlich mit russischer Unterstützung erweitert.

Die Regierung in Budapest will in Paks bis 2030 zwei weitere Meiler errichten lassen. Mit den Bauarbeiten sollte noch im September 2022 begonnen werden. Laut Außenministerium wird die installierte Leistung des Kernkraftwerks bis 2030 von 2.000 MW auf 4.400 MW erhöht. Am Standort des Kernkraftwerks Paks sind schon vier Blöcke des Reaktortyps WWER-440/213 in Betrieb.

Die Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland sahen ausdrücklich vor, dass die friedliche Nutzung der Kernenergie von allen Beschränkungen ausgenommen sei, verwahrte sich Außenminister *Szijjártó* gegen Vorwürfe, Budapest unterlaufe EU-Beschlüsse. Dementsprechend stehe Rosatom auch nicht auf der Sanktionsliste der EU.

Russland finanziert einen Großteil des mit umgerechnet rund 12,5 Mrd. EUR veranschlagten Ausbaus von Paks über ein Darlehen an Ungarn in Höhe von 10 Mrd. EUR. Budapest übernimmt die restlichen 2,5 Mrd. EUR. Mit dem in Paks erzeugten Strom werden derzeit etwa 40 % des ungarischen Elektrizitätsbedarfs gedeckt.

Des Weiteren erhielten russische Flieger in der Slowakei seit Ausbruch des Krieges mehrfach eine Landeerlaubnis, um Brennstäbe für die beiden Kernkraftwerke im Land zu liefern. Ungarn wiederum ließ eine Lieferung für die Atommeiler in Paks zu.

Am 1.3.2022 landete frühmorgens eine russische Maschine vom Typ IL76 der Fluggesellschaft Wolga-Dnjepr zur Auslieferung von Uran-Brennstäben für das westslowakische Kernkraft Mochovce auf dem Flughafen von Bratislava, ohne dass dies offiziell angekündigt worden war. Dabei gilt seit dem 28.2.2022 wie in der ganzen EU auch in der Slowakei ein umfassendes Flugverbot für russische Flugzeuge. Die Maschine war in Moskau gestartet und über Weißrussland und Polen in die Slowakei gelangt. Die näheren Umstände klärten sich erst im Laufe der nächsten Tage.

Der damalige slowakische Wirtschaftsminister *Sulík* zeigte sich im Nachgang sichtlich bemüht um Schadensbegrenzung, wobei er sich immer wieder auf umfassende Geheimhaltungspflichten berief. Die Landung des russischen Fliegers sei keinesfalls als Verstoß gegen die Sanktionen einzuordnen. Vielmehr handle es sich um eine mit Brüssel abgestimmte Ausnahme zugunsten der Slowakei. Der Ressortchef unterstrich, dass Lieferungen atomarer Brennstäbe ebenso wie humanitäre Hilfe nicht den Sanktionen unterfielen. Koordiniert worden sei alles in Zusammenarbeit mit den slowakischen Ministerien für auswärtige Angelegenheiten und Verkehr sowie dem polnischen Energieministerium.

Die Lieferung der Brennstäbe sei im Rahmen standard- und planmäßiger Lieferungen erfolgt und ursprünglich zu einem späteren Zeitpunkt geplant gewesen, wegen des Kriegs in der Ukraine und auf ausdrückliche Bitten des Kernkraftwerksbetreibers Slovenske elektrárne (SE) aber vorgezogen worden. Zum üblichen Ablauf der Lieferungen machte der Minister keine Angaben, da dieser auch sonst geheim gehalten werde. Die Slowakei sei nun aber mittelfristig in ausreichendem Maße mit Brennstäben versorgt.

Über den Lieferanten der Brennstäbe wurde öffentlich nur bekannt, dass er die beiden slowakischen Kernkraftwerke in Mochovce und Jaslovské Bohunice versorgt und seinen Sitz in Russland hat. Die dortigen Reaktoren vom Typ VVER-440 lassen sich nur mit Hilfe der von ihm hergestellten Brennstäbe betreiben, worauf das Unternehmen derzeit ein weltweites Monopol hat. Auch die verantwortlichen Ingenieure werden von diesem Unternehmen gestellt.

Nach Angaben des slowakischen Wirtschaftsministeriums laufen auch Reaktoren in Tschechien, Finnland, Ungarn und der Ukraine allein mit dem von den Russen verarbeiteten Uran. Versuche der US-amerikanischen Westinghouse Electric Company, eine Alternative zu entwickeln, waren angeblich „nicht völlig erfolgreich“, sodass man weiter von dem russischen Unternehmen abhängig sei. Nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine hätten die Amerikaner die Entwicklung dieser Brennstäbe wieder aufgenommen.

In der Vergangenheit war im Ausland, vor allem im Nachbarland Österreich, immer wieder Kritik an den Sicherheitsstandards insbesondere im Kernkraftwerk Mochovce laut geworden. Die Inbetriebnahme des schon fertiggestellten dritten Blocks hatte sich wegen zahlreicher Eingwendungen, die vor allem Sicherheitsvorkehrungen betreffen, deutlich verzögert.

III. Substitution von Erdgas

Tschechien und die Slowakei haben unterdessen eine Einkaufsgemeinschaft für Flüssiggas aus Kroatien gebildet. Zuletzt kaufte die slowakische SPP 93 Mio. m³ LNG in Krk, wovon 5 Mio. m³ an ihre tschechische Tochter SPP CZ gin-

gen. Auf diese Weise wurde erstmals LNG nach Tschechien geliefert.

In der Slowakei sind in jüngster Zeit auch Überlegungen laut geworden, die Fördermenge des heimischen Gasunternehmens Nafta um das Zehnfache zu steigern. Derzeit deckt Nafta mit 50 Mio. m³ Erdgas aus inländischen Lagerstätten gerade einmal 1 % des slowakischen Gasverbrauchs. Top-Management und Wirtschaftsministerium haben unabhängig voneinander bestätigt, man sei willens zu Verhandlungen über eine höhere Fördermenge. Allerdings seien diese zurzeit sinnlos, da Umweltaktivisten ständig Anlagen beschädigten.

Wegen der explodierenden Gaspreise hat in Tschechien die Nachfrage nach Wärmepumpen deutlich angezogen. Diese sind derzeit etwa doppelt so begehrt wie im EU-Durchschnitt. Der Boom wird noch durch den jüngsten Schwenk in der staatlichen Förderpolitik beflügelt. Denn Haushalte erhalten seit kurzem nur noch Zuschüsse für Heizungen, die mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Bisher griff ihnen der Staat nur bei Erdgas unter die Arme.

Allerdings liefern die tschechischen Produzenten bislang in der Regel nach Westeuropa, weil sie dort bessere Preise erzielen. Gleichzeitig fehlen heimische Fachkräfte, die willens wären, Wärmepumpen-Unternehmen in Tschechien zu gründen. So belaufen sich die Wartezeiten für Wärmepumpen derzeit auf mehr als ein Jahr. Der Markt sei auf Jahre hinaus nicht vorbereitet, warnen Experten, wobei Gleiches auch für die Slowakei und Ungarn gelte.

In Bratislava zumindest lassen sich die Verantwortlichen davon nicht beirren. Erdgas dürfe künftig keine Rolle mehr beim Heizen spielen, hieß es kürzlich aus dem slowakischen Wirtschaftsministerium. Bis 2026 sollen nun rd. 120 Mio. EUR in erneuerbare Energien investiert werden.

Die Slowakei ist unter den Visegrád-Staaten in besonders hohem Maße von russischem Erdöl, Gas und atomarem Brennmaterial abhängig. Nach Angaben des Ministeriums reichen die Vorräte an Öl und Gas gerade noch bis Ende 2022. Sollte es zu Engpässen in den Kernkraftwerken kommen, ließen sich im Übrigen auch schon ausgemusterte Brennstäbe noch eine Zeitlang verwenden. Zum Betrieb eines Reaktors vom Typ VVER 440 sind nach Angaben der SE jährlich 7 bis 9 t Uran-Brennstäbe notwendig. Der Gesamtverbrauch in der Slowakei beläuft sich damit auf jährlich 28 bis 36 t.

IV. Bedauerliche Kehrtwende bei Kernkraft

Die neuerliche intensive Hinwendung zur Kernkraft in der Slowakei ist umso bedauerlicher, weil der ehemalige slowakische Wirtschaftsminister *Sulík* den Bau des seit Jahren geplanten fünften Kernreaktors in Jaslovské Bohunice noch Anfang 2022 auf Eis gelegt hatte. Auch wenn schon lange über die Erweiterung der dortigen Atomanlage gesprochen werde, sei ein solches Projekt aktuell nicht in Vorbereitung, hatte der Neoliberale damals noch bekräftigt. Vielmehr müssten endlich der dritte und vierte Reaktor im Kernkraftwerk Mochovce fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Die Slowakei werde dann über nicht weniger als sechs Kernreaktoren verfügen, womit sie zu einer Großmacht bei der Erzeugung von Energie aus Kernkraft aufsteige. Außerdem solle endlich der Block A1 auf dem Areal von Jaslovské Bohunice entsorgt werden. Nach der Novelle des slowakischen Atomgesetzes im Jahr 2021 sei die Errichtung weiterer Kernkraftanlagen möglich. Dies werde aber erst dann geschehen, wenn es dafür einen tatsächlichen Bedarf gebe und die allgemeinen Voraussetzungen stimmten.

Ursprünglich war die halbstaatliche Kernenergiegesellschaft der Slowakei JESS mit dem Bau eines fünften Kernreaktors in Jaslovské Bohunice beauftragt. Seit Beginn der

Planungen war jedoch ungewiss, wie das Projekt finanziert werden sollte. Vor allem wegen des finanziellen Debakels um die Erweiterung des Kernkraftwerks Mochovce, die wegen jahrelanger Verzögerung mindestens 6 Mrd. EUR statt der anfänglich veranschlagten 3 Mrd. EUR verschlungen hat, dürfte von dem Vorhaben Abstand genommen worden sein. Zwischenzeitlich wurde auch der Geschäftsgegenstand von JESS umgewidmet; das Unternehmen widmet sich künftig vor allem Photovoltaik und der Erforschung und Produktion von Wasserstoff.

In Mochovce ist der dritte Reaktor seit 20.9.2022 startklar, wenngleich die reguläre Stromerzeugung erst mit Jahresbeginn 2023 aufgenommen werden soll. In der Slowakei stammen dann 65 % der im Inland erzeugten Elektrizität aus Kernkraft. Nach Inbetriebnahme des inzwischen zu 88 % fertiggestellten vierten Reaktors sollen es sogar mehr als 80 % sein. Die neuen Blöcke in Mochovce sind mit einer installierten Leistung von 471 MW geplant und können auf 535 MW ertüchtigt werden. Ein Reaktor kann jeweils 13 % des slowakischen Strombedarfs decken.

In dieser komfortablen Ausgangssituation setzte Top-Management der Mochovce-Betreibergesellschaft SE die Regierung massiv unter Druck, während im Nationalrat über eine Deckelung von Strompreisen und ein Verbot des Exports von in der Slowakei erzeugtem Strom beraten wurde. Generaldirektor *Strýček* warnte vor einer Insolvenz und dem Baustopp für den vierten Reaktor, sollten die Abgeordneten dafür stimmen.

2022 sollen nach seinen Angaben 20,8 TWh Strom allein in Mochovce erzeugt werden, davon seien 6,2 TWh für Privathaushalte, 3,8 TWh zum freien Verkauf auf dem slowakischen Markt und 10 TWh für Kunden in Deutschland, Tschechien und Ungarn vorgesehen. Die Regierung wolle nunmehr Zugriff auf längst verkauften Strom, daher müssten Energieerzeuger diesen wohl teuer zurückkaufen, wodurch allein den SE Schulden in Höhe von 10 Mrd. EUR entstehen könnten. Allerdings fand *Strýček*kaum Gehör: Die slowakische Regierung kann nunmehr im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und im Fall eines Notstands die Preise für Strom und Gas festlegen (Erlass Nr. 312/2022 Z.z.).

Im März 2022 war die Situation schon einmal eskaliert. Das Kabinett in Bratislava hatte damals eine Gesetzesvorlage beschlossen, wonach ab 1.3.2022 50 % aller überdurchschnittlichen Gewinne aus Geschäften mit auf Grundlage von Kernkraft erzeugtem Strom an den Fiskus abzuführen gewesen wären. Die geplante Neuregelung hätte mit den SE ein einziges Unternehmen betroffen. Mit den Einnahmen wollte die Regierung Energiezuschüsse für Haushalte, Krankenhäuser und Schulen in Höhe von 52 Mio. EUR gegenfinanzieren.

Den SE drohte damit nach eigenen Angaben die Insolvenz. Das Unternehmen stecke nach jahrelangen Verzögerungen bei der Erweiterung von Mochovce so tief in den roten Zahlen, dass keine Bank ihm mehr Kredit gewähre. Sollte die geplante Steuer tatsächlich ab 1.3.2022 abzuführen sein, könnten die SE den geplanten vierten Block nicht fertigstellen. Die Inbetriebnahme des dritten Reaktors wiederum werde sich wegen zahlreicher Einwendungen um unbestimmte Zeit verzögern. Dabei koste jeder weitere Monat, wo Block 3 noch nicht am Netz sei, das Unternehmen aktuell 15 Mio. EUR. Auch Analysten hatten damals das Vorgehen der Regierung kritisiert. In der aktuellen Krise sei es unglücklich, ausgerechnet den stabilsten Energieversorger des Landes mit hohen Steuern zu belegen. Außerdem rentiere sich der Handel mit Strom in der Slowakei aller Voraussicht nach erst im Zeitraum 2023 bis 2024.

Sachstand: 1.11.2022



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl.n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuleten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl.v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz.U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M.P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuleten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl.I. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z.z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U.I. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbirka zákonů (Gesetzblatt), Sb.m.s. – Sbirka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Vorbemerkung. Die folgende Berichterstattung betrifft den Zeitraum 1.-30.4.2022. Soweit die Rechtsakte dieses Zeitraums mit dem von Russland gegen die Ukraine geführten Krieg im Zusammenhang stehen oder Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen gegen Handlungen sog. unfreundlicher Staaten betreffen, wurde über sie z.T. schon in früheren Heften (ab Heft 4, 2022) berichtet.

Verfassungsrecht. Durch Gesetz Nr. 87-FZ v. 1.4.2022 wurde das Gesetz über die *Rechtsstellung von Ausländern in der RF*¹ dahingehend ergänzt, dass den Finalisten oder Siegern eines von der Organisation „Russland – Land der Möglichkeiten“ durchgeführten gesamtrossischen Wettbewerbs ein ständiges Aufenthaltsrecht ohne vorheriges zeitweiliges Aufenthaltsrecht erteilt werden kann. Die Änderungen traten zum 1.7.2022 in Kraft (SZ RF 2022, Nr. 14, Pos. 2200).

Mit Ukaz Nr. 183 v. 4.4.2022 wurde als Gegenmaßnahme im Zusammenhang mit sog. unfreundlichen Handlungen ausländischer Staaten die *Gültigkeit einzelner Bestimmungen internationaler Visaabkommen der RF* ausgesetzt. Dies betrifft die Bestimmungen über ein vereinfachtes Verfahren zur Erteilung von Visa an Mitglieder offizieller Delegationen, Diplomaten und Journalisten aus der EU, Norwegen, Dänemark, Island, der Schweiz und Liechtenstein (SZ RF 2022, Nr. 15, Pos. 2452).

Verwaltungsrecht. Das Gesetz Nr. 75-FZ v. 1.4.2022 über *Vereinbarungen, die bei der geologischen Erkundung, Erforschung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen geschlossen werden*, legt das Verfahren für den Abschluss von Vereinbarungen über Dienstleistungsrisiken bei der Durchführung der genannten Tätigkeiten und von Vereinbarungen über die Finanzverwaltung fest. Im Rahmen einer Vereinbarung über Dienstleistungsrisiken verpflichten sich die Parteien zur Durchführung von Maßnahmen zur Erschließung von Bodenschätzen gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen und im Fall der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und mineralischen Nebenprodukten zur Aufteilung der gewonnenen Mineralien, der Geldmittel oder von sonstigen Vermögenswerten aus dem Verkauf der gewonnenen Mineralien untereinander. Im Rahmen einer Finanzverwaltungsvereinbarung verpflichtet sich eine Partei, die Beteiligung der anderen Partei an der Vereinbarung über Dienstleistungsrisiken zu finanzieren, und die andere Partei, der geschäftsführende Partner, verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten des Betreibers im Rahmen der Vereinbarung über Dienstleistungsrisiken in eigenem Namen im gemeinsamen Interesse auszuüben, um anschließend die gewonnenen Mineralien, Geldmittel oder sonstigen Erlöse aus dem Verkauf zwischen den Parteien aufzuteilen. Das Gesetz über *Bodenschätze*² wurde entsprechend angepasst (SZ RF 2022, Nr. 14, Pos. 2188).

Das Gesetz Nr. 91-FZ v. 15.4.2022 über die *Besonderheiten der auf dem Territorium des geschlossenen administrativen territorialen Gebildes (ZATO) Ziolkovo im Amur-Gebiet von einzelnen Personen ausgeübten Tätigkeit* ermächtigte die den Weltraumbahnhof „Vostočnyj“ betreibende Staatskorporation „Roskosmos“, Bürger und juristische Personen der Republik Belarus u.a. für Werk- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bau und der Modernisierung der Infrastruktur des *Kosmodroms* hinzuzuziehen. Das Verfahren ihrer Hinzuziehung wird vom Präsidenten bzw. der Regierung festgelegt (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2593).

Das Gesetz Nr. 92-FZ v. 15.4.2022 enthält in Reaktion auf die wegen des Kriegs gegen die Ukraine verhängten westlichen

1) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 25.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3032; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2022, S. 183.

2) Gesetz der RF Nr. 2395-1 v. 21.2.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 16, Pos. 834; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 24.

Sanktionen Maßnahmen zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportbereichs. Geändert wurden das Gesetz über die *staatliche Kontrolle der Durchführung internationaler Kraftfahrzeugtransporte und die Verantwortlichkeit für die Verletzung des für die Durchführung festgelegten Verfahrens*³, das *Straßengesetz*⁴, das Gesetz über *ausländische Investitionen in strategische Branchen*⁵, das Gesetz über die *Organisation der regelmäßigen Personen- und Gepäckbeförderung durch den Kraftfahrzeug- und den städtischen oberirdischen elektrischen Verkehr*⁶, das Gesetz über die *Zollregulierung in der RF*⁷ und das Gesetz über *Maßnahmen zum Schutz der russischen Bürger und des Wirtschaftssektors unter den Bedingungen sog. unfreundlicher Handlungen ausländischer Staaten*⁸. Das Gesetz sieht die Möglichkeit der Mehrfachverwendung ausländischer Container im Rahmen der Frist für die zeitweilige Einfuhr für den Binnenverkehr auf dem Territorium der RF vor. Die Regierung wurde ermächtigt, Besonderheiten für die Erfüllung von Leasingverträgen für Seeschiffe, Binnenschiffe, gemischte Schiffe, Eisenbahnfracht und Container sowie Besonderheiten für die Öffnung von Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der RF festzulegen. Die zulässige Achslast eines LKWs im internationalen Verkehr wurde von 2 % auf 10 % erhöht. Ferner wurde die Regierung zu verschärften und speziellen Kontrollen des grenzüberschreitenden Verkehrs ermächtigt. Ausländische Investoren, die einen Anteil von mehr als 50 % an einer Gesellschaft für den Schiffstransport von Gütern aus dem von der Regierung festgelegten Verzeichnis der Güter besitzen, die für die RF von strategischer Bedeutung sind, wurden verpflichtet, innerhalb von 365 Tagen ab Inkrafttreten des entsprechenden Regierungsakts einen Antrag auf Genehmigung der Übernahme der Kontrolle über diese Gesellschaft zu stellen oder ihren Anteil an der Gesellschaft, der 50 % übersteigt, zu veräußern (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2594).

Mit Ukaz Nr. 232 v. 25.4.2022 wurde das *staatliche Informationssystem „Poseidon“ zur Korruptionsbekämpfung* eingerichtet, das von der Präsidialverwaltung koordiniert wird und der Prävention von Korruption und sonstigen Rechtsverletzungen dienen soll. Betreiber des Systems ist der Föderale Sicherheitsdienst (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3053).

Finanzrecht. Durch Gesetz Nr. 77-FZ v. 1.4.2022 wurde im *Bankwesengesetz*⁹ und im Gesetz über die *operative Ermittlungstätigkeit*¹⁰ das Verfahren, nach dem Kreditorganisationen den zu operativen Ermittlungsmaßnahmen befugten Sicherheitsbehörden Informationen zur Verfügung stellen müssen, überarbeitet. Kreditorganisationen können demnach auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses verpflichtet werden, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des entsprechenden Beschlusses Auskünfte über Finanzoperationen, Konten und Einlagen von Kunden zu erteilen (SZ RF 2022, Nr. 14, Pos. 2190).

Das Gesetz Nr. 83-FZ v. 1.4.2022 dehnte im Gesetz über die *Besonderheiten der Laufbahn im föderalen zivilen Staatsdienst im System des Außenministeriums der RF*¹¹ und im Gesetz über den *Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der RF im Ausland und die Ständige Vertretung (Vertreter, ständiger Beobachter) der RF in internationalen Organisationen (im Ausland)*¹² die Bestimmungen über die Rotation der diplomatischen Vertreter auf alle Mitarbeiter des Außenministeriums aus. Zudem wurden die Unvereinbarkeitsvorschriften zur Bekämpfung von Korruption in Bezug auf die diplomatischen Vertreter erweitert und präzisiert (SZ RF 2022, Nr. 14, Pos. 2196).

Das Gesetz Nr. 90-FZ v. 1.4.2022 verpflichtete mehrere Personengruppen, digitale Finanzanlagen und digitale Währungen zu melden. Insbesondere sind Kandidaten, die an Wahlen teilnehmen, verpflichtet, Angaben zu ihren Ausgaben sowie zu den Ausgaben ihres Ehegatten und ihrer minderjährigen Kinder für jedes Rechtsgeschäft zu machen, das den

Erwerb digitaler Finanzanlagen und digitaler Währungen innerhalb der letzten drei Jahre beinhaltet, wenn der Betrag des Rechtsgeschäfts das Gesamteinkommen des Kandidaten und seines Ehegatten in den letzten drei Jahren vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts übersteigt, sowie zu den Geldquellen, aus denen das Rechtsgeschäft bezahlt wurde. Entsprechende Änderungen erfolgten im *Parteiengesetz*¹³, im Gesetz über die *grundlegenden Garantien der Wahlrechte und des Rechts auf Teilnahme an einer Volksabstimmung der Bürger der RF*¹⁴, im Gesetz über die *Wahlen des Präsidenten der RF*¹⁵, im Gesetz über die *Korruptionsbekämpfung*¹⁶, im Gesetz über die *Kontrolle, ob die Ausgaben staatlicher Amtspersonen und anderer Personen mit ihren Einnahmen übereinstimmen*¹⁷, im Gesetz über die *Wahlen der Abgeordneten der Staatsduma der Föderalversammlung der RF*¹⁸ und im Gesetz über das *Verfahren der Bildung des Föderationsrats der Föderalversammlung der RF*¹⁹ (SZ RF 2022, Nr. 14, Pos. 2203).

Durch Gesetz Nr. 97-FZ v. 16.4.2022 wurde im *Steuergesetzbuch* (Teil II²⁰) die Übertragung der ausschließlichen Rechte an Objekten des geistigen Eigentums auf der Grundlage einer gewerblichen Konzessionsvereinbarung von der Mehrwertsteuer befreit, sofern die Kosten für die ausschließlichen Rechte im Preis der Vereinbarung enthalten sind. Bisher galt dieses Privileg lediglich für ausschließliche Rechte an Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Topologien integrierter Schaltkreise und Produktionsgeheimnissen (*Know-how*), die auf der Grundlage eines Lizenzvertrags übertragen wurden (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2599).

Zum 1.7.2022 wurde durch Gesetz Nr. 112-FZ v. 16.4.2022 im *Bankwesengesetz*²¹ und im *Geldwäschegesetz*²² das Verfahren präzisiert, nach dem eine Kreditorganisation für bestimmte Transaktionen eine Kommissionsgebühr erheben kann. Für die Überweisung von Geldern von Bankkonten der Kunden im Zusammenhang mit der Änderung oder Beendigung von Bank-

3) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 24.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3805; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 216.

4) Föderales Gesetz Nr. 257-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5553; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2016, S. 183.

5) Föderales Gesetz Nr. 57-FZ v. 29.4.2008, SZ RF 2008, Nr. 18, Pos. 1940; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 248; 2022, S. 183.

6) Föderales Gesetz Nr. 220-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4346; Chronik, WiRO 2016, S. 114.

7) Föderales Gesetz Nr. 289-FZ v. 3.8.2018, SZ RF 2018, Nr. 32 (Tb. 1), Pos. 5082; IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 118; 2022, S. 182.

8) Föderales Gesetz Nr. 46-FZ v. 8.3.2022, SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1596; IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 146.

9) Gesetz der RSFSR Nr. 395-1 v. 2.12.1990, VSND i VS RSFSR 1990, Nr. 27, Pos. 357; i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 17-FZ v. 3.2.1996, SZ RF 1996, Nr. 6, Pos. 492; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 193; 2022, S. 340.

10) Föderales Gesetz Nr. 144-FZ v. 12.8.1995, SZ RF 1995, Nr. 33, Pos. 3349; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 114; 2022, S. 302.

11) Föderales Gesetz Nr. 205-FZ v. 27.7.2010, SZ RF 2010, Nr. 31, Pos. 4174; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 51.

12) Föderales Gesetz Nr. 186-FZ v. 23.6.2016, SZ RF 2016, Nr. 26 (Tb. 1), Pos. 3855; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 81.

13) Föderales Gesetz Nr. 95-FZ v. 11.7.2001, SZ RF 2001, Nr. 29, Pos. 2950; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 309; 2019, S. 183.

14) Föderales Gesetz Nr. 67-FZ v. 12.6.2002, SZ RF 2002, Nr. 24, Pos. 2253; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 278; 2022, S. 339.

15) Föderales Gesetz Nr. 19-FZ v. 10.1.2003, SZ RF 2003, Nr. 2, Pos. 171; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 214; 2022, S. 339.

16) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 25.12.2008, SZ RF 2008, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6228; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 84; 2022, S. 340.

17) Föderales Gesetz Nr. 230-FZ v. 3.12.2012, SZ RF 2012, Nr. 50 (Tb. 4), Pos. 6953; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 153; 2022, S. 302.

18) Föderales Gesetz Nr. 20-FZ v. 22.2.2014, SZ RF 2014, Nr. 8, Pos. 740; IOR-Chronik, WiRO 2015, S. 186; 2022, S. 339.

19) Föderales Gesetz Nr. 439-FZ v. 22.12.2020, SZ RF 2020, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 8585; IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 215.

20) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2022, S. 340.

21) S. oben Fn. 9.

22) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3418; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 245; 2022, S. 278.

konto- oder anderen Verträgen über die Kundenbetreuung durch die Kreditorganisation ist es untersagt, eine Kommissionsgebühr zu verlangen, die höher ist als die Kommissionsgebühr, die für vergleichbare Transaktionen zur Überweisung von Geldern von Bankkonten der Kunden unter anderen Bedingungen erhoben wird (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2614).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 104-FZ v. 16.4.2022 nahm Änderungen im Gesetz über die *Beschaffung von Waren, Werk- und Dienstleistungen durch bestimmte juristische Personen*²³ und im Gesetz über das *vertragliche Beschaffungssystem von Waren, Werk- und Dienstleistungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs*²⁴ vor. Vorgesehen sind u. a. eine kurze Frist von sieben Tagen für die Erfüllung von Zahlungspflichten seitens des Bestellers für gelieferte Waren, ausgeführte Werkleistungen oder erbrachte Dienstleistungen sowie einzelne Phasen der Vertragserfüllung ab dem Datum der Unterzeichnung des Abnahmedokuments durch den Besteller. Zudem wurde die Möglichkeit der schlüsselfertigen Beschaffung im Baubereich geregelt. Danach können Verträge geschlossen werden, die die Ausführung von Bau-, Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten an Investitionsbauobjekten sowie die gleichzeitige Lieferung von Ausrüstung, die für den Betrieb solcher Objekte erforderlich ist, zum Gegenstand haben. Die Möglichkeit, Angebote in elektronischer Form für die Beschaffung von zu liefernden Waren einzuholen, die für die normale Daseinsvorsorge der Bürger notwendig sind, wurde erweitert. Bei der Festlegung und Begründung des Anfangspreises (Höchstpreises) eines Vertrags oder des Preises eines mit dem einzigen Lieferanten (Auftragnehmer, Dienstleistungserbringer) geschlossenen Vertrags darf keine ausländische Währung verwendet werden, sofern diese Preise nicht von einem auf dem Territorium eines ausländischen Staates tätigen Besteller begründet und festgelegt werden. Ferner wurde das Verzeichnis der Besteller, für deren Beschaffungen von Waren, Werk- und Dienstleistungen geschlossene Wettbewerbsverfahren zur Bestimmung der Lieferanten (Auftragnehmer, Dienstleistungserbringer) gelten, erweitert, indem die Regierung ermächtigt wurde, in das Verzeichnis Besteller aufzunehmen, gegen die Sanktionen und restriktive Maßnahmen verhängt wurden (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2606).

Durch weitere Änderungen in den oben genannten Gesetzen zur *Beschaffung von Waren, Werk- und Dienstleistungen* durch Gesetz Nr. 109-FZ v. 16.4.2022 wurde es kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ermöglicht, als Sicherheit für die Teilnahme an einer wettbewerbsorientierten Ausschreibung eine selbständige Garantie zu gewähren. Eine solche selbständige Garantie hat den gesetzlich festgelegten Anforderungen an den Garanten zu entsprechen. Die Informationen darüber müssen in das entsprechende Register eingetragen werden. Außerdem muss die selbständige Garantie eine Reihe verbindlicher Bedingungen enthalten, u. a. die Frist für die Zahlung des Geldbetrags auf Verlangen des Bestellers (Begünstigten) und die Dauer ihrer Gültigkeit. Der Garant wird verpflichtet, für jeden Tag des Verzugs mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus der selbständigen Garantie eine Vertragsstrafe (Zinsen) in Höhe von 0,1 % des im Rahmen der Garantie zu zahlenden Geldbetrags zu zahlen. Die Regierung wurde u. a. ermächtigt, ein Musterformular für eine selbständige Garantie, ein Muster für die Forderung auf Auszahlung des Geldbetrags auf deren Grundlage sowie zusätzliche Anforderungen an eine selbständige Garantie festzulegen (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2611).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Zum 1.1.2023 traten Änderungen im *Zivilgesetzbuch* (Teil I²⁵) durch Gesetz Nr. 99-FZ v. 16.4.2022 betreffend die Besonderheiten der Verwaltung und Kontrolle in Wirtschaftsgesellschaften in Kraft. Nicht öffentliche Aktiengesellschaften sind demnach nur noch in durch

Gesetz bestimmten Fällen verpflichtet, eine obligatorische Prüfung durchzuführen. Öffentliche Aktiengesellschaften und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch nicht öffentliche Aktiengesellschaften sind verpflichtet, eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsorganisation mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen. Erfolgt die Prüfung der Rechnungslegung einer Aktiengesellschaft im Auftrag ihrer Aktionäre, deren Anteil am Satzungskapital der Gesellschaft mindestens 10 % betragen muss, ist diese bei einer öffentlichen Aktiengesellschaft durch eine Wirtschaftsprüfungsorganisation, bei einer nicht öffentlichen Aktiengesellschaft entweder durch eine Wirtschaftsprüfungsorganisation oder durch einen individuellen Wirtschaftsprüfer durchzuführen (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2601).

Das Gesetz Nr. 114-FZ v. 16.4.2022 sieht die Einstellung der Börsennotierung russischer Gesellschaften an ausländischen Börsen vor. Entsprechende Änderungen erfolgten u. a. im Gesetz über *Aktiengesellschaften*²⁶, im *GmbH-Gesetz*²⁷ und im Gesetz über *zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung des Finanzsystems*²⁸. Die Platzierung und der Umlauf von Aktien russischer Emittenten im Ausland durch die Platzierung von Wertpapieren ausländischer Emittenten, die Rechte an Aktien russischer Emittenten verbrieften, nach ausländischem Recht ist unzulässig. Gleichzeitig wurde die Regierung ermächtigt, das Verfahren festzulegen, nach dem die Fortsetzung des Umlaufs von zuvor ausgegebenen Aktien russischer Emittenten im Ausland beschlossen werden kann. Um die finanzielle Stabilität des Bankensystems zu gewährleisten, wurde das Finanzministerium berechtigt, aufgrund von Regierungsbeschlüssen Vorzugsaktien von Kreditorganisationen mit Mitteln des Nationalen Wohlfahrtsfonds zu erwerben. Der Erwerb dieser Aktien bedarf weder der vorherigen oder nachträglichen Zustimmung der Zentralbank noch der Zustimmung des Föderalen Antimonopoldiensts. Rechtsgeschäfte mit diesen Aktien erfordern auch nicht die Einhaltung des Verfahrens für die Offenlegung von Informationen in Form von Mitteilungen über wesentliche Tatsachen oder die Einbeziehung eines bevollmächtigten föderalen Exekutivorgans zur Bestimmung des Preises für die Platzierung von Aktien einer Kreditorganisation (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2616).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz Nr. 98-FZ v. 16.4.2022 änderte in Umsetzung eines Urteils des russ. VerfG²⁹ in der *Zivilprozessordnung*³⁰ die Kriterien für die Indexierung von gerichtlich zugesprochenen Geldbeträgen. Die Indexierung erfolgt entweder nach Maßgabe des Tages der Gerichtsentscheidung oder des Tages, an dem ein für einen späteren Zeitraum zugesprochener Geldbetrag hätte gezahlt werden sollen. Sofern durch föderales Gesetz oder vertraglich nichts anderes vorgesehen ist, werden für die Indexierung die offiziellen statistischen Angaben über die Indexierung der Verbraucherpreise (Tarife) für Waren und Dienstleistungen in der RF, die auf der offiziellen Website des Föderalen staatlichen Statistikdiensts veröffentlicht werden, verwendet (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2600).

23) Föderales Gesetz Nr. 223-FZ v. 18.7.2011, SZ RF 2011, Nr. 30 (Tb. 1), Pos. 4571; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 373; 2022, S. 24.

24) Föderales Gesetz Nr. 44-FZ v. 5.4.2013, SZ RF 2013, Nr. 14, Pos. 1652; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 240; 2021, S. 277.

25) Föderales Gesetz Nr. 51-FZ v. 30.11.1994, SZ RF 1994, Nr. 32, Pos. 3301; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 118; 2022, S. 303.

26) Föderales Gesetz Nr. 208-FZ v. 26.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 114; 2022, S. 303.

27) Föderales Gesetz Nr. 14-FZ v. 8.2.1998, SZ RF 1998, Nr. 7, Pos. 785; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 195; 2022, S. 303.

28) Föderales Gesetz Nr. 173-FZ v. 13.10.2008, SZ RF 2008, Nr. 42, Pos. 4698; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 21; 2010, S. 345.

29) S. VerfG, Urt. Nr. 1-P v. 12.1.2021, SZ RF 2021, Nr. 4, Pos. 717.

30) Föderales Gesetz Nr. 138-FZ v. 14.11.2002, SZ RF 2002, Nr. 46, Pos. 4532; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 56; 2022, S. 343.

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 103-FZ v. 16.4.2022 ergänzte das *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*³¹ um den Tatbestand der Verletzung des durch föderales Gesetz festgelegten Verbots, die Ziele, Entscheidungen und Handlungen der Führung der UdSSR, der Kommandostellen und der Militärangehörigen der UdSSR öffentlich den Zielen, Entscheidungen und Handlungen der Führung, der Kommandostellen und Wehrbediensteten des nazistischen Deutschlands und der europäischen Achsenmächte während des Zweiten Weltkriegs gleichzusetzen, sowie der Verleugnung der entscheidenden Rolle des sowjetischen Volkes bei der Zerschlagung des nazistischen Deutschlands und der humanitären Mission der UdSSR bei der Befreiung der Länder Europas. Verstöße werden für Bürger mit Geldbußen in Höhe von 1.000 bis 2.000 RUB (ca. 13 bis 26 EUR, Stand: 15.1.2023) oder Arrest von bis zu 15 Tagen, für Amtspersonen mit Geldbußen in Höhe von 2.000 bis 4.000 RUB und für juristische Personen mit Geldbußen in Höhe von 10.000 bis 50.000 RUB geahndet. Im Wiederholungsfalle sind höhere Sanktionen vorgesehen, einschließlich der Disqualifizierung für Amtspersonen und der administrativen Suspendierung für juristische Personen (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2605).

Arbeits- und Sozialrecht. Der Ukaz Nr. 209 v. 18.4.2022 regelt *zusätzliche soziale Garantien für die Angehörigen der Grenzschutzbehörden des Föderalen Sicherheitsdiensts und ihre Familienangehörigen*. Grenzschutzbeamte in den Kriegsgebieten im Donbass und der Ukraine erhalten im Fall einer Verwundung 3 Mio. RUB (ca. 40.100 EUR, Stand: 15.1.2023). Im Todesfall erhalten ihre Familien 5 Mio. RUB (ca. 67.000 EUR). Der Ukaz findet auf Rechtsverhältnisse Anwendung, die seit dem 24.2.2022 entstehen (SZ RF 2022, Nr. 17, Pos. 2866).

Durch Gesetz Nr. 116-FZ v. 30.4.2022 erhielten alleinerziehende Männer zum 1.5.2022 ein Recht auf zusätzliche staatliche Unterstützungsmaßnahmen. Entsprechende Änderungen erfolgten im *Kindergeldgesetz*³², im Gesetz über die *staatliche Sozialhilfe*³³ und im Gesetz über *zusätzliche Maßnahmen der staatlichen Unterstützung von Familien mit Kindern*³⁴. Ein Anspruch auf zusätzliche staatliche Unterstützungsmaßnahmen steht Vätern bzw. Adoptivvätern des ersten nach dem 1.1.2020 geborenen Kindes sowie des zweiten, dritten oder folgenden Kindes, das nach dem 1.1.2007 geboren wurde, im Fall des Todes einer Frau zu, die keine Staatsangehörige der RF ist und die diese Kinder geboren hat, oder wenn sie für tot erklärt wurde. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass das Recht auf zusätzliche staatliche Unterstützungsmaßnahmen zu gleichen Teilen auf die Kinder übertragen wird, insbesondere im Fall des Todes eines Mannes, des Entzugs der elterlichen Rechte oder der Begehung einer vorsätzlichen Straftat gegen sein(e) Kind(er) (SZ RF 2022, Nr. 18, Pos. 3002).

Justizwesen. Das Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 16.4.2022 änderte Bestimmungen der Verfassungsgesetze über die *Wirtschaftsgerichte in der RF*³⁵, über das *Gerichtssystem der RF*³⁶, über die *Militärgerichte der RF*³⁷ und über die *Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit in der RF*³⁸ hinsichtlich der Dienstkleidung der Richter:innen und Bediensteten der Gerichte (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2592).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 94-FZ v. 16.4.2022 wurde das *Protokoll zur Änderung des Abkommens über die friedensstiftende Tätigkeit der Organisation des Vertrags über die kollektive Sicherheit* v. 6.10.2007³⁹ ratifiziert. Das am 16.9.2021 in *Duschanbe* unterzeichnete Protokoll führt den Begriff „*Koordinierungsstaat*“ ein und legt fest, dass unter der Schirmherrschaft des Koordinierungsstaats eine kollektive Friedenstruppe der Organisation des

Vertrags über die kollektive Sicherheit für den Einsatz bei einer friedensunterstützenden Operation der Vereinten Nationen aufgestellt wird (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2596).

Ferner wurde mit Gesetz Nr. 95-FZ v. 16.4.2022 dem am 22.9.2021 in Moskau unterzeichneten *Abkommen mit der Republik Uruguay über die soziale Sicherheit* zugestimmt. Das Abkommen regelt die Aufteilung der finanziellen Verantwortlichkeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Gewährleistung der auf ihren Hoheitsgebieten erworbenen Rentenansprüche (SZ RF 2022, Nr. 16, Pos. 2597).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Tschechische Republik

Finanzrecht. Das Parlament hatte im Mai 2022 im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg und der dadurch gestiegenen Energiepreise eine vorübergehende *Senkung der Verbrauchsteuern*⁴⁰ auf Diesel und Benzin in Höhe von 1,50 CZK (ca. 6 Cent) je Liter, die von Anfang Juni bis Ende September 2022 gegolten hat, beschlossen. Durch eine erneute Novelle des Gesetzes über Verbrauchsteuern⁴¹ hat der Gesetzgeber die Senkung der Verbrauchsteuer für Diesel bis zum Ende des Jahres 2023 verlängert (Nr. 286/2022 Sb.).

Das *Haushaltsgesetz für das Jahr 2022*⁴² wurde novelliert, da insbesondere infolge des Ukraine-Kriegs und der Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflation die Ausgaben erheblich angestiegen sind. In der aktualisierten Fassung rechnet das Haushaltsgesetz mit Einnahmen i. H. v. von 1.678 Mrd. CZK (ca. 67 Mrd. EUR) und Ausgaben i. H. v. 2.053 Mrd. CZK (ca. 82 Mrd. EUR). Dies entspricht einem Haushaltsdefizit i. H. v. von 375 Mrd. CZK (ca. 15 Mrd. EUR). Im März rechnete das Parlament noch mit einem Haushaltsdefizit i. H. v. 280 Mrd. CZK (ca. 11 Mrd. EUR) (Nr. 344/2022 Sb.).

Das Gesetz über die *Mehrwertsteuer*⁴³ wurde im Rahmen eines groß angelegten *Steuerpakets* novelliert. Die wichtigste Änderung besteht darin, dass die Umsatzgrenze für die verpflichtende Registrierung zur MwSt. mit Wirkung ab dem 1.1.2023 verdoppelt wurde. Eine Registrierung ist danach erst dann verpflichtend, wenn der Umsatz in den letzten zwölf aufeinander folgenden Monaten 2 Mio. CZK (ca. 80.000 EUR) überschritten hat. Aufgrund einer Übergangsbestimmung hatten im Dezember 2022 MwSt.-Zahler, die in den vergangenen 12 Monaten nicht die neue Umsatzgrenze überschritten haben, die Möglichkeit, beim Finanzamt die Registrierung aufheben zu

31) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2022, S. 342.

32) Föderales Gesetz Nr. 81-FZ v. 19.5.1995, SZ RF 1995, Nr. 21, Pos. 1929; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 358; 2022, S. 55.

33) Föderales Gesetz Nr. 178-FZ v. 17.7.1999, SZ RF 1999, Nr. 29, Pos. 3699; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 438; 2022, S. 55.

34) Föderales Gesetz Nr. 256-FZ v. 29.12.2006, SZ RF 2007, Nr. 1, Pos. 19; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 275.

35) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 28.4.1995, SZ RF 1995, Nr. 18, Pos. 1589; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 354; 2021, S. 185.

36) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 31.12.1996, SZ RF 1997, Nr. 1, Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 115; 2021, S. 185.

37) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 23.6.1999, SZ RF 1999, Nr. 26, Pos. 3170; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 351; 2021, S. 185.

38) Föderales Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 7.2.2011, SZ RF 2011, Nr. 7, Pos. 898; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 252; 2021, S. 185.

39) Ratifiziert durch Föderales Gesetz Nr. 299-FZ v. 30.12.2008, SZ RF 2009, Nr. 1, Pos. 7; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 152.

40) Gesetz Nr. 131/2022 Sb., IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 250 (251).

41) Gesetz Nr. 353/2003 Sb.

42) Gesetz Nr. 57/2022 Sb., IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 153.

43) Gesetz Nr. 235/2004 Sb.

lassen, um ab Januar 2023 von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen zu können.

Im Zusammenhang mit der Anhebung der Grenze für die Registrierungspflicht zur MwSt. wurde auch im Gesetz über die *Einkommensteuer*⁴⁴ die Einnahmengrenze für Selbständige und Freiberufler zur Abgeltung der Einkommensteuer und Sozialabgaben durch eine monatliche Pauschalzahlung an das Finanzamt ebenfalls auf 2 Mio. CZK angehoben. Diese Möglichkeit wurde durch eine Novelle des Gesetzes über die Einkommensteuer im Jahr 2020 mit Wirkung ab dem 1.1.2021 eingeführt.⁴⁵ Da die Einnahmen sehr unterschiedlich ausfallen können, legt der Gesetzgeber aber nicht mehr eine einheitliche monatliche Pauschalzahlung fest. Stattdessen sieht das Gesetz bei der Pauschalzahlung eine Staffelung in Abhängigkeit der Tätigkeit und der Höhe der Einnahmen vor. In der I. Steuerklasse für die pauschale Besteuerung beträgt die monatliche Pauschalzahlung 6.208 CZK⁴⁶ (ca. 250 EUR), in der II. Steuerklasse 16.000 CZK⁴⁷ (ca. 640 EUR) sowie in der III. Steuerklasse 26.000 CZK⁴⁸ (ca. 1.040 EUR). Die monatliche Pauschale für die I. Steuerklasse gilt für Einnahmen bis zu einer Höhe von 1 Mio. CZK ungeachtet dessen, aus welcher selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit diese Einnahmen erzielt wurden. Bei Einnahmen bis 1,5 Mio. CZK gilt diese sofern bei mindestens 75 % dieser Einnahmen eine Ausgabenpauschale in Höhe von 80 %⁴⁹ oder 60 %⁵⁰ geltend gemacht werden könnte. Bei Einnahmen bis 2 Mio. CZK erfolgt eine Zuordnung zur I. Steuerklasse nur dann, wenn für mindestens 75 % dieser Einnahmen eine Ausgabenpauschale in Höhe von 80 % geltend gemacht werden könnte. Der Anwendungsbereich der II. Steuerklasse ist für alle Einnahmen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit bis 1,5 Mio. CZK eröffnet, ungeachtet dessen, um welche Art der Tätigkeit es sich handelt. Bei Einnahmen bis 2 Mio. CZK ist eine Zuordnung zur II. Steuerklasse möglich, wenn für mindestens 75 % dieser Einnahmen eine Ausgabenpauschale in Höhe von 80 % oder 60 % geltend gemacht werden könnte. Die III. Steuerklasse ist für alle Einnahmen bis 2 Mio. CZK eröffnet.

Im Rahmen des Steuerpakets wurde vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auch eine *Übergewinnsteuer* (*windfall tax*) eingeführt. Gegenstand dieser Steuer sind Zufallsgewinne von Unternehmen in den Bereichen Strom- und Gaserzeugung und -handel, Banken, Gewinnung fossiler Brennstoffe sowie Herstellung und Vertrieb von Erdöl- und Kokserzeugnissen sein. Im Bankensektor werden Unternehmen mit Nettozinserrträgen von mehr als 6 Mrd. CZK (ca. 240 Mio. EUR) im Vorjahr betroffen sein. Übergewinne werden in den Jahren 2023 bis 2025 mit einem Steuersatz i. H. v. 60 % zusätzlich besteuert. Zur Berechnung etwaiger Übergewinne wird von der Steuerbemessungsgrundlage für das jeweilige Jahr der Durchschnitt der um 20 % erhöhten Steuerbemessungsgrundlagen der letzten vier Jahre (2018–2021) abgezogen. Zuständig für die Erhebung der Übergewinnsteuer wird das spezialisierte Finanzamt (*Specializovaný finanční úřad*) in Prag sein (Nr. 366/2022 Sb.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Plenum des Verfassungsgerichts⁵¹ hat einen Antrag des Obersten Gerichts (OG) abgewiesen, mit dem es die Aufhebung des § 108 Abs. 1 des *Insolvenzgesetzes*⁵² (InsG) als verfassungswidrig begehrte. Die angegriffene Vorschrift sieht vor, dass Gläubiger, die einen Insolvenzantrag gegen eine juristische Person, die Unternehmer ist, stellen, verpflichtet sind, ein Kostenvorschuss i. H. v. 50.000 CZK (ca. 2.000 EUR) zu zahlen. Ist der Schuldner zwar eine juristische Person, aber nicht Unternehmer oder ist dieser eine natürliche Person, so beträgt der Vorschuss lediglich 10.000 CZK (ca. 400 EUR). Die Vorschusspflicht tritt nur dann nicht ein, wenn der Gläubiger beim Schuldner angestellt oder dessen ehemaliger Angestellter ist oder es sich bei dem Antragsteller

um einen Verbraucher handelt, der lediglich Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag geltend macht. Das vorliegende Gericht hat u. a. geltend gemacht, dass die Vorschusspflicht gegen das Recht auf Zugang zu Gerichten gemäß Art. 36 Abs. 1 der Charta der Grundrechte und -freiheiten (LZPS)⁵³ verstößt. Weiterhin hat das Gericht ausgeführt, dass durch die Unterscheidung zwischen juristischen Personen und natürlichen bei der Höhe des Vorschusses gegen den Grundsatz der Gleichheit der Verfahrensbeteiligten gemäß Art. 37 Abs. 3 LZPS verstoßen wird. Zugleich hat das vorliegende Gericht in dieser Unterscheidung einen Verstoß gegen das Recht auf freie Unternehmung gemäß Art. 26 Abs. 1 LZPS erblickt. Das Plenum des Verfassungsgerichts ist zu einer anderen Bewertung gelangt. Der Insolvenzverfahrenskostenvorschuss als Institut mit möglicher Reparationsfunktion sei seiner Ansicht nach verhältnismäßig und daher verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Andere Möglichkeiten, die sich gegen die Stellung schikanöser Gläubigeranträge böten, wie der Ersatz des immateriellen Schadens, der durch die Beeinträchtigung des Ansehens der Person, gegen die der Insolvenzantrag gestellt wurde, entstanden ist oder die Verhängung einer Sanktion sowie fakultative, vom Ermessen des Gerichts abhängige Institute (die Festsetzung eines Vorschusses zur Deckung der Verfahrenskosten), sind nicht ausreichend, um die negativen Auswirkungen eines solchen Antrags (Diskreditierung des angeblichen Schuldners) einzudämmen. Da die Unterscheidung bei der Höhe des Verfahrenskostenvorschusses nach Gruppen auf objektiven und rationalen Kriterien beruht, sei auch diese nicht zu beanstanden (Nr. 254/2022 Sb.).

Das Tschechische Landvermessungs- und Katasteramt (*Český úřad zeměměřický a katastrální*) hat die VO über das Immobilienkataster⁵⁴ geändert und ergänzt. Die Novelle reagiert dabei auf aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und Bedürfnisse der Anwendungspraxis (Nr. 346/2022 Sb.).

Justizwesen. Das Plenum des Verfassungsgerichts⁵⁵ hat den Normkontrollantrag des Ombudsmanns (*veřejný ochránce práv*) als unbegründet abgewiesen, der sich gegen die Novelle der RegVO⁵⁶ aus dem Jahr 2021, welche die Inhalte der einzelnen Gewerbe richtete. Neu eingeführt wurde in diesem Rahmen die „*Erbringung von Dienstleistungen für juristische Personen und Treuhandfonds*“ als freies Gewerbe. Unter dieses Gewerbe fällt die Vertretung bei der Leitung und dem Betrieb einer Handelskorporation, einer Unternehmensgruppe oder eines anderen ähnlichen Gebildes. In der Beschreibung wird als Inhalt des Gewerbes u. a. auch die Gründung von juristischen Personen und damit verbundene Dienstleistungen, einschließlich der Vermittlung der Beurkundung der Gründungsdokumente, Verwaltung der Stammeinlage und die Sicherstellung der Eintragung ins Handelsregister aufgeführt. Die Tsche-

44) Gesetz Nr. 586/1992 Sb.

45) Gesetz Nr. 540/2020 Sb. eingeführt, vgl. hierzu auch IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 88.

46) Hierin enthalten sind 100 CZK Einkommensteuer, 3.386 CZK Rentenversicherungsbeitrag, 2.722 CZK Krankenversicherungsbeitrag.

47) Hierin enthalten sind 4.963 CZK Einkommensteuer, 7.446 CZK Rentenversicherungsbeitrag, 3.591 CZK Krankenversicherungsbeitrag.

48) Hierin enthalten sind 9.320 CZK Einkommensteuer, 11.388 CZK Rentenversicherungsbeitrag, 5.292 CZK Krankenversicherungsbeitrag.

49) Die Ausgabenpauschale i. H. v. 80 % findet auf Einkünfte aus Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie Handwerksgebewerbe Anwendung.

50) Die Ausgabenpauschale i. H. v. 60 % findet auf Einkünfte aus allen weiteren Gewerben Anwendung.

51) Befund v. 8.6.2022, Az. Pl. ÚS 104/20.

52) Gesetz Nr. 182/2006 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 247 (248).

53) *Listina základních práv a svobod* (LZPS), Verfassungsgesetz Nr. 2/1993 Sb.

54) VO Nr. 357/2013 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2014, S. 86 (87).

55) Befund v. 19.7.2022, Az. Pl. ÚS 30/21.

56) RegVO Nr. 208/2021 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 279.

chische Rechtsanwaltskammer (*Česká advokátní komora, ČAK*) sah hierin einen Angriff auf das Rechtsberatungsmonopol der Rechtsanwaltschaft und eine Gefährdung von Rechtssuchenden. Auf Initiative des damaligen Präsidenten der ČAK hat der Ombudsmann daher einen Normkontrollantrag gestellt, in dem er u. a. aufführte, dass das neu definierte Gewerbe das von Verfassungen wegen garantierte Recht auf rechtlichen Beistand aus Art. 37 Abs. 2 Charta der Grundrechte und -freiheiten (LZPS)⁵⁷ verletzte, weil Rechtssuchende Gefahr laufen würden, von Personen beraten und vertreten zu werden, die hierzu anders als Rechtsanwälte nicht hinreichend qualifiziert sind, nicht einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht und keiner Versicherungspflicht unterliegen. Das Verfassungsgericht teilt zwar die Bedenken des Antragstellers, hält aber die Definition des Gewerbes als solches selbst nicht für verfassungswidrig. Es zieht aber eine klare Grenze, dass Personen, die das in streitstehende Gewerbe ausüben, keine Rechtsberatung erbringen dürfen (Nr. 274/2022 Sb.).

Das Justizministerium hat die VO über die *Vergütung und Auslagen von Gerichtsdolmetschern und -übersetzern*⁵⁸ novelliert. Das Stundehonorar eines Gerichtsdolmetschers wird von 300 bis 450 CZK auf einen einheitlichen Betrag i. H. v. 750 CZK (ca. 30 EUR) erhöht. Auch das Honorar von Gerichtsübersetzern wird von 350 bis 450 CZK auf einen einheitlichen Betrag i. H. v. 550 CZK (ca. 22 EUR) je Normseite⁵⁹ erhöht (Nr. 369/2022 Sb.).

Das Justizministerium hat die VO über die *Vergütung von gerichtlichen Sachverständigen*⁶⁰ novelliert. Das Stundehonorar eines Sachverständigen beläuft sich auf 800 bis 1.000 CZK (ca. 40 EUR). Bisher betrug es 300 bis 450 CZK (Nr. 370/2022 Sb.).

Europäische Integration. Das Gesetz über *bedeutende Marktmacht* beim Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln und deren Missbrauch⁶¹ wurde geändert und ergänzt. Ziel dieser Novelle ist die Umsetzung der RL (EU) 2019/633⁶² (Nr. 359/2022).

Das Parlament hat ein neues Gesetz zur *Förderung schadstoffarmer Fahrzeuge* im öffentlichen Auftragswesen und im öffentlichen Personenverkehr erlassen. Es dient der Umsetzung der RL (EU) 2019/1161⁶³ (Nr. 360/2022 Sb.).

Der Gesetzgeber hat ein neues Gesetz über die *Einfuhr von einigen Kulturgütern in das Zollgebiet der EU* verabschiedet. Es schafft die Bedingungen für die Anwendung der VO (EU) 2019/880⁶⁴. Zuständige Behörden sind das Kulturministerium und der Zoll. Der Zoll ist bei der Einfuhr von Kulturgütern dazu berechtigt, diese anzuhalten und in Gewahrsam zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass gegen die VO verstoßen wurde, insbesondere dann, wenn eine Ausfuhrgenehmigung aus dem Herkunftsstaat fehlt. In einem solchen Fall informiert der Zoll das Ministerium, welches innerhalb von fünf Arbeitstagen darüber vorläufig entscheidet, ob der eingeführte Gegenstand weiterhin in amtlicher Verwahrung bleibt oder zurückgegeben wird. Bleibt der Gegenstand in Gewahrsam, wird dieser einer in der Anlage angeführten Fachinstitution (z. B. Nationalmuseum, Nationalgalerie) zwecks Verwahrung und Begutachtung übergeben. Das Ministerium entscheidet dann auf Grundlage einer fachlichen Stellungnahme der verwahrenden Stelle über die Einziehung des Gegenstandes. Wird der Gegenstand eingezogen, wird dieser unmittelbar Eigentum der ČR. Das Ministerium vereinbart anschließend mit dem Herkunftsstaat die Rückgabe des Kulturguts. Der Eigentümer, der Besitzer oder die Person, die an der Verbringung eines Kulturguts in das Zollgebiet der EU, welche gegen die VO verstößt, beteiligt ist, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann das Ministerium mit einem Bußgeld von bis zu 150 Mio. CZK (ca. 6 Mio. EUR) ahnden (Nr. 362/2022).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Verfassungsgericht erklärte in seinem Urteil 22/2022. (X. 19.) AB v. 19.10.2022 die Bestimmung in § 15 Abs. 1 Buchst. b) Gesetz 1994:LIII über die *Zwangsvollstreckung* für verfassungswidrig und hob sie auf. Diese Norm erlaubte es dem erstinstanzlichen Vollstreckungsgericht, ein Vollstreckungsblatt aufgrund einer Entscheidung eines Strafgerichts über die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche der Beteiligten auszustellen. Das vorliegende Gericht hielt diese Textstelle für verfassungswidrig, weil aus ihr e contrario hervorgehe, dass andere als bürgerlich-rechtliche Ansprüche aus dem Strafverfahren – hier: die Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung – nicht vollstreckt werden könnten. Das vorliegende Gericht und mit ihm das Verfassungsgericht sahen hierin eine Verletzung des Grundrechts auf Eigentum gemäß Art. XIII. Abs. 1 Grundgesetz und des Rechts auf Verteidigung in Art. XXVIII. Abs. 1 Grundgesetz. Insbesondere das Recht auf Verteidigung, so das Verfassungsgericht, umfasse auch die wirtschaftliche Seite, die eine effektive Verteidigung erst ermögliche. Eine Norm, die die Zwangsvollstreckung von Verteidigerhonoraren aus Strafverfahren sperre, stehe dieser Seite des Grundrechts auf Verteidigung entgegen. In seinem Sondervotum warf Verfassungsrichter Salamon die berechtigte Frage auf, warum diese Argumentation zur Aufhebung des gesamten § 15 Abs. 1 Buchst. b) ZwangsvollstrG führen müsse, wo doch das vorliegende Gericht selbst eine partielle Aufhebung des Normtexts beantragt hatte, die die Beschränkung auf bürgerlich-rechtliche Ansprüche aus dem Strafverfahren beendet und die Vollstreckbarkeit aller titulierten Ansprüche aus einem Strafverfahren bewirkt hätte (MK 2022 Nr. 168).

Den *Umfang der Haftung der Gesundheitseinrichtung für ein mit genetischen oder teratologischen Schäden geborenes Kind* klärte die Kurie (das oberste Gericht) durch den Rechtseinheitlichkeitsbeschluss 2/2022. (Jpe.III.60.011/2022/15) v. 4.7.2022. Sofern die Voraussetzungen der Haftung vorliegen – infolge der seitens der Gesundheitseinrichtung unterbliebenen oder fehlerhaften Aufklärung der Schwangeren über die genetische oder teratologische Schädigung des Fötus konnte die Schwangere von ihrem Recht auf Abtreibung keinen Gebrauch machen und gebar ein Kind mit den genannten Schädigungen –, haftet die Gesundheitseinrichtung auch für die Erziehungskosten dieses Kindes. Sie schuldet allerdings nicht die gesamten Erziehungskosten, sondern nur die Zusatzkosten, die auf der genetischen oder teratologischen Schädigung des Kindes beruhen. In der Frage des Haftungsumfanges hatte eine schwankende untergerichtliche Rechtsprechung den Erlass eines für die Gerichte verbindlichen Rechtseinheitlichkeitsbeschlusses notwendig gemacht (MK 2022 Nr. 165).

57) *Listina základních práv a svobod (LZPS)*, Verfassungsgesetz Nr. 2/1993 Sb.

58) VO Nr. 507/2020 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 87 (90).

59) Eine Normseite entspricht 1.800 Zeichen einschließlich Leerzeichen.

60) VO Nr. 504/2020 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 87 (89).

61) Gesetz Nr. 395/2009 Sb.

62) RL (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 17.4.2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette.

63) RL (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 20.6.2019 zur Änderung der RL 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge.

64) VO (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 17.4.2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern

Arbeits- und Sozialrecht. Die RegVO 375/2022. (X. 5.) Korm. „über die *Ergänzungserhöhung der Altersrenten und einiger anderer Versorgungen* im November 2022“ sieht eine Anhebung der Alters- und zahlreicher Sozialrenten um 4,5 Prozent vor. Der erhöhte Betrag wird ab der Novemberzahlung gewährt. Hinzu kommt eine Einmalzahlung gemäß der RegVO 376/2022. (X. 5.) Korm. „über die Altersrentenprämie für das Jahr 2022 und über eine einmalige Zuwendung auf einige andere Versorgungen“ (beide v. 5.10.2022, MK 2022 Nr. 161).

Internationale Rechtsbeziehungen. Das *Doppelbesteuerungsabkommen mit Andorra* v. 8.10.2021 ratifizierte Ungarn mit dem Gesetz 2022:XXXIII v. 26.10.2022. Ungarischerseits werden die persönliche Einkommenssteuer und die Gesellschaftssteuer (die alle Gesellschaften bezahlen, nicht nur die AG und GmbH) erfasst, auf andorranischer Seite die persönliche Einkommenssteuer, die Gesellschaftssteuer, die Einkommenssteuer für Nichtresidenten und die Immobilienwertzuwachssteuer (MK 2022 Nr. 173).

Europäische Integration. Auf die Kritik der Europäischen Union an der Fehlverwendung europäischer Mittel durch die ungarische Regierung und die ungarischen Behörden und zur Abwendung des angedrohten Rechtsstaatsmechanismus hat Ungarn das Gesetz 2022:XXVII „über die *Kontrolle der Verwendung der Haushaltsmittel der Europäischen Union*“ v. 10.10.2022 erlassen. Kernpunkt des mit 96 Paragraphen nicht gerade kurzen Gesetzes ist die Schaffung einer neuen Aufsichtsbehörde, der sog. „Integritätsbehörde“. Diese ist als autonomes Staatsverwaltungsorgan konzipiert, das in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig ist und im Staatshaushalt über ein eigenes Kapitel verfügt, dessen Ansatz der Behördenchef selbst ohne Einwirkungsmöglichkeit der Regierung in den Haushaltsentwurf einbringt. Ihr Aufgabenbereich ist sehr weit gefasst: Sie schreitet stets ein, wenn sie eine Rechts- oder Regelwidrigkeit im Zusammenhang mit der Verwendung von Unionsmitteln oder deren Kontrolle wahrnimmt. Das schließt ausdrücklich auch die Finanzgebarung der Vertragspartner der öffentlichen Hand mit ein, d. h. die Integritätsbehörde ist nicht auf die Kontrolle der öffentlichen Hand beschränkt, sondern kann auch die Zuwendungs- und Leistungsempfänger prüfen. Die Integritätsbehörde wird auf eine Anzeige hin, aber auch von Amts wegen tätig. Neben individuellen Prüfungsverfahren führt die Behörde auch strukturelle Risikoanalysen für die Integrität der Verwendung europäischer Haushaltsmittel durch, führt ein Register der von Inkompatibilitätsregeln betroffenen Personen und gibt Empfehlungen ab. Sie darf zudem Verfahren anderer Stellen einleiten, vor Gericht klagen und in individuellen Beschaffungsverfahren Unterrichtspflichten vorgeben. In den Prüfungsverfahren sind die ersuchten Behörden, natürlichen und juristischen Personen der Integritätsbehörde auskunftspflichtig und können sich nicht auf den Datenschutz oder den vertraulichen Charakter der erbetenen Information berufen. Über ihre Tätigkeit berichtet die Behörde dem ungarischen Parlament und der Europäischen Kommission. Die Integritätsbehörde wird von einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten geleitet, die zusammen den Vorstand bilden, der das höchste kollegiale Entscheidungsgremium der Behörde bildet. Präsident und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs durch den Staatspräsidenten ernannt. Der Präsident des Rechnungshofs wählt die Kandidaten aus einer Liste aus, die ein sog. Geeignetheitsausschuss aufstellt; dieser Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die durch den Leiter der Behörde, die die europäischen Zahlungen auditier⁶⁵, mithin also indirekt durch den Finanzminister, ernannt werden. Angesichts der über ein Jahrzehnt andauernden Zweidrittelmehrheit der Fidesz im Parlament sind alle unabhängigen und Integritätsbehörden – vom

Staatspräsidenten über das Verfassungsgericht, den Rechnungshof und die Ombudsleute bis hin zu den Leitern aller relevanten Behörden einschließlich der genannten Auditbehörde – mit Parteigängern der Regierung besetzt und daher seit langem nicht mehr innerlich unabhängig. Es wird daher für das Funktionieren der Integritätsbehörde darauf ankommen, dass entgegen der bisherigen Staatspraxis tatsächlich unabhängige Persönlichkeiten in diese Behörde benannt werden, die schwerpunktmäßig die systemische Korruption der Regierung und ihrer Klienten sowie der mit der Regierung verbundenen Oligarchen angehen. Neben der Integritätsbehörde errichtet das Gesetz eine Arbeitsgruppe gegen die Korruption, die als eine Art Beirat für die Integritätsbehörde konzipiert, allerdings institutionell von der Integritätsbehörde unabhängig ist. Die Arbeitsgruppe gegen die Korruption besteht aus 21 Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Präsident der Integritätsbehörde, daneben entsenden zehn ausdrücklich genannte Ministerien und Oberbehörden je einen Vertreter in die Arbeitsgruppe, und die weiteren zehn Mitglieder sollen die sog. „nichtstaatlichen Akteure“ vertreten. Letztere sollen anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Korruptionsprävention und -bekämpfung, der Transparenz, des Vergabewesens oder der korruptionsbezogenen Menschenrechte und Strafverfolgung sowie nachweislich von Regierungs-, Partei- und Wirtschaftsinteressen unabhängig sein. Auch bei der Besetzung der Arbeitsgruppe spielt der Geeignetheitsausschuss – und damit indirekt der Finanzminister – eine gewisse Rolle (MK 2022 Nr. 163).

Die institutionelle Errichtung und die *materielle Tätigkeit der zuvor dargestellten Integritätsbehörde* werden durch zahlreiche Änderungen bestehender Gesetze ermöglicht oder erleichtert. Diese Änderungen sind nicht in dem Gesetz über die Integritätsbehörde niedergelegt, sondern in gesonderten Gesetzgebungsakten v. 10.10.2022, nämlich dem Gesetz 2022:XXVIII „über die Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Kontrolle der Verwendung der Haushaltsmittel der Europäischen Union“, dem Gesetz 2022:XXIX „über die Änderung einiger Gesetze, die im Zusammenhang mit der Kontrolle der Verwendung der Haushaltsmittel der Europäischen Union einige Vermögensverwaltungsstiftungen im öffentlichen Interesse, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, das Nationale Steuer- und Zollamt sowie die Kontrollen des Europäischen Antibetrugsamtes betreffen“ und dem Gesetz 2022:XXX „über die Änderung des Gesetzes 2010:CXXX über die Rechtsetzung und des Gesetzes 2010:CXXXI über die gesellschaftliche Beteiligung an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften im Interesse einer Einigung mit der Europäischen Kommission“ (alle in MK 2022 Nr. 163) sowie in Gesetz 2022:XXXI „über die Änderung einiger Gesetze in Verbindung mit Vermögenserklärungen, die mit der Kontrolle der Verwendung der Haushaltsmittel der Europäischen Union zusammenhängen“ v. 26.10.2022 (MK 2022 Nr. 173).

Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Rumänien

Justizwesen. Am 16.11.2022 wurden *weitreichende Änderungen der drei großen Justizgesetze* veröffentlicht. Anders als sonst üblich, wurden sofort komplette Neufassungen aller drei Gesetze abgedruckt, die sonst meist erst mehrere Wochen oder Monate nach der Verabschiedung eines Änderungsgesetzes

65) Die „Behörde, die die europäischen Zahlungen auditiert“, ist eine Zentralbehörde unter der Leitung des Finanzministers: RegVO 210/2010. (VI. 30.) Korm. „über die Hauptdirektion, die die Europäischen Zahlungen auditiert“, v. 30.6.2010.

nachgereicht werden. Damit zwei der Gesetze ihre ursprüngliche Nummerierung aus dem Jahr 2004 (Nr. 303 „über den Rechtsstatus der Richter und Staatsanwälte“ und Nr. 304 „betreffend die Organisation der Justiz“, das den Rechtsrahmen des Justizapparates regelt) beibehalten konnten, wick das Gesetzblatt sogar vom Grundsatz einer streng am Veröffentlichungsdatum orientierten Nummernfolge ab. Das dritte Gesetz „über den Obersten Rat der Magistraten“, das Selbstverwaltungsorgan der Richter und Staatsanwälte, reiht sich nun mit der Nr. 305 ebenfalls in diese Folge ein. Ziel des Reformpakets war es, endlich die Voraussetzungen zu schaffen, um den für Rumänien (und Bulgarien) nach bis dato geltenden besonderen rechtsstaatsbezogenen Überwachungsmechanismus (Kooperations- und Kontrollverfahren der EU-Kommission) zu beenden. Da die beiden Länder bei Ihrem Beitritt am 1.7.2007 die Vorgaben im Bereich der Justizreform sowie bei der Bekämpfung der Korruption noch nicht erfüllten, man ihren Beitritt aber nicht insgesamt verschieben wollte, entschied man sich für dieses besonderes Verfahren, um den Ländern dabei zu helfen, die noch bestehenden Unzulänglichkeiten zu beheben. Die Europäische Kommission honorierte im aktuellen Fortschrittsbericht nicht zuletzt die aktuelle Justizreform und entschied, das Sonderverfahren wegen der bisher erzielten Fortschritte im Justizbereich und bei der Korruptionsbekämpfung im Verhältnis zu Rumänien einzustellen, während Bulgarien zunächst noch weiter im Überwachungsverfahren verbleibt. Von größerer praktischer Bedeutung für große Teile der Bevölkerung ist allerdings der Beitritt Rumäniens zum *Schengen-Raum*, der durch das Gesetzespaket ebenfalls befördert werden soll: Während das Land die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Schengen-System schon seit mindestens zehn Jahren erfüllen dürfte, wurde die Integration Rumäniens bisher wiederholt mit Verweis auf rechtsstaatliche Defizite und Mängel bei der Korruptionsbekämpfung verweigert. Da die Aufnahme in den Schengen-Raum eine einstimmige Entscheidung des Rats für Justiz und Inneres der EU verlangt, reichte bisher der Widerstand einzelner Mitgliedsstaaten aus, die Aufnahme zu verhindern. Mittlerweile lassen allerdings auch die Ablehnung durch den Justizausschuss des schwedischen Parlaments sowie entsprechende Äußerungen des österreichischen Innenministers vermuten, dass sich die Aussichten zur Aufnahme gegenwärtig eher eintrüben. Mithin dürfte die Ankündigung des rumänischen Ministerpräsidenten *Ciucă*, der Beitritt werde zum 1.1.2023 erfolgen, zu optimistisch gewesen sein. Immerhin hat Rumänien inzwischen das EU-Parlament auf seiner Seite, das am 18.10.2022 eine Resolution verabschiedet hat, in der der sofortige Schengen-Beitritt Rumäniens und Bulgariens gefordert wird. Die Kritik an den gerade verabschiedeten Gesetzen setzte an unterschiedlichen Stellen an. So erhob die Opposition den Vorwurf, dass das von der EU-Kommission empfohlene Gutachten der *Venedig-Kommission* zu den geplanten Änderungen nicht eingeholt worden sei. Dieses sei zwar nicht verbindlich, hätte aber eine gewisse Gewähr für einen maximalen Erfolg der Reform geboten. Weiterhin wurde kritisiert, dass die politische Einflussnahme u. a. bei der Ernennung der Staatsanwälte nach wie vor nicht vollständig beseitigt sei. Zudem sei die ehemals sehr erfolgreiche Antikorruptionsstaatsanwaltschaft nicht wieder in ihre alten Zuständigkeiten eingesetzt worden. Diese war zwar formell auch zuvor dem Generalstaatsanwalt unterstellt, hatte jedoch sehr weitgehende eigene Kompetenzen für ihr Tätigwerden, die eine unabhängige Ermittlungstätigkeit gewährleisten. Nach der Neuregelung bleibe die Korruptionsbekämpfung zu weiten Teilen der allgemeinen Staatsanwaltschaft zugeordnet, ohne dass deren politische Unabhängigkeit ausreichend gewährleistet sei. Während die Hoffnungen der Opposition und einiger Organisationen der Zivilgesellschaft auf dem Verfassungsgerichtshof ruhten, um

die Gesetzesänderungen nicht in der beabsichtigten Fassung in Kraft treten zu lassen, hat dieser mittlerweile sämtliche Normenkontrollanträge aus dem Parlament und seitens des Volksanwalts als unzulässig bzw. unbegründet zurückgewiesen. Die Venedig-Kommission bewertete in einer aktuellen Stellungnahme vom Dezember 2022 eine Reihe von Änderungen allerdings ausdrücklich positiv: So sei die Ernennung leitender Staatsanwälte nun detailliert gesetzlich geregelt und sei nicht mehr eine Angelegenheit informeller ministerieller Anordnungen. Positiv zu bewerten sei auch, dass Weisungen hinsichtlich spezifischer Ermittlungsverfahren nun seitens der leitenden Staatsanwälte schriftlich zu erfolgen hätten. Als erheblicher Fortschritt sei ebenso zu bewerten, dass der Generalstaatsanwalt die Entscheidungen der Staatsanwälte der Antikorruptionsstaatsanwaltschaft (*DNA*) und der Direktion für die Ermittlung in Strafsachen der organisierten Kriminalität und des Terrorismus (*DIICOT*) nicht mehr aufheben könne, Schließlich beschränkten sich die Kompetenzen des Justizministeriums nun tatsächlich weitgehend auf Verwaltungsfragen. Die jüngste Justizreform kann daher hinsichtlich der Beendigung des besonderen Rechtsstaatsüberwachungsverfahrens durch die EU-Kommission schon derzeit als Erfolg angesehen werden. Ob Rumänien auch im Hinblick auf den Beitritt zum Schengen-Raum wie gewünscht vorankommt, scheint derzeit nicht sicher (Gesetz Nr. 303/2022 über den Rechtsstatus der Richter und Staatsanwälte, M.Of. Nr. 1102 v. 16.11.2022; Gesetz Nr. 304/2022 über die Organisation der Justiz, M.Of. Nr. 1104 v. 16.11.2022; Gesetz Nr. 305/2022 über den Obersten Rat der Magistraten, M.Of. Nr. 1105 v. 16.11.2022).

RA Axel Bormann

Kosovo

Verfassungsrecht. Die *inneren Verhältnisse der Regierung* werden durch das Gesetz Nr. 08/L-117 über die Regierung der Republik Kosovo v. 15.11.2022 neu geregelt. Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten, den stellvertretenden Ministerpräsidenten und den Ministern. Ihre Zusammensetzung soll die Verfassungsvorschriften über Geschlechtergleichheit und politische Repräsentanz der Minderheiten respektieren. Der Ministerpräsident koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Ressorts, ohne dass ihm eine förmliche Richtlinienkompetenz zukäme. Bei Stimmgleichheit im Kabinett entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten. Recht ausführlich gestalten die Vorschriften über das Ministerpräsidentamt und sein Sekretariat die organisatorisch-administrative Basis für den Regierungschef aus, während die Vorschriften über die Transparenz des Regierungshandels oder die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Allgemeinen verbleiben (GZ 2022 Nr. 34).

Internationale Rechtsbeziehungen. Mit Gesetz Nr. 08/L-161 v. 28.10.2022 ratifizierte das kosovarische Parlament das *Abkommen über Entwicklungszusammenarbeit* mit Luxemburg. Das Abkommen ist ein Mantelvertrag, der noch keine konkreten Kooperationsprojekte definiert. Vielmehr verpflichtet sich die luxemburgische Seite, noch näher zu bestimmen den Projekten finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren. Kosovo hingegen verpflichtet sich, diese zukünftigen Projekte vertragsgemäß durchzuführen (GZ 2022 Nr. 33).

Das Regierungsabkommen über *deutsche Kriegsgräber im Kosovo* v. 10.8.2022 wurde kosovarischerseits durch Präsidialerlass Nr. 324/2022 v. 14.11.2022 ratifiziert. In dem Abkommen garantiert Kosovo die ungestörte Existenz der deut-

schen Kriegsgräber, während Deutschland das Recht bekommt, die Anlagen auf eigene Kosten zu pflegen und zu unterhalten. Mit der tatsächlichen Ausführung der Pflege wird der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge betraut. Eine

Überführung deutscher Kriegstoter nach Deutschland ist nur mit vorheriger Zustimmung der deutschen Regierung zulässig (nicht im GZ bekannt gemacht).

Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Aus der Tätigkeit der IRZ

Albanien: Die EU-Beitrittsgespräche mit der albanischen Regierung wurden im Juli 2022 nach langer Wartezeit eröffnet. Am 19.7.2022 fand sogleich die erste Beitrittskonferenz statt, welche den EU-Annäherungsprozess Albanien angestoßen hat – ein komplexes mehrstufiges Screening-Verfahren mit dem Ziel der Überprüfung der Angleichung albanischer Gesetze an den *EU-Acquis*.

Erfreulicherweise erhielt die IRZ von der Europäischen Kommission den Zuschlag für ein vielversprechendes EU-Projekt in Albanien, welches sich – mit dem albanischen Justizministerium als hauptbegünstigter Institution – thematisch in das zuvor geschilderte historische Momentum einfügt.

Das Projekt „*Support to the Implementation of the Crosscutting Justice Strategy*“ (kurz: „JUSTAL-Projekt“) nahm bereits kurz vor Eröffnung der Beitrittsgespräche mit einem dreiköpfigen internationalen Expertenteam die Arbeit in Tirana auf. Juniorpartner ist die Firma *DAI Global*, ein weltweit agierendes Beratungsunternehmen mit Hauptsitz in den USA und Dependancen in Wien, Brüssel und London.

Die IRZ wird dieses Projekt federführend umsetzen – wie bereits die seit 2014 von der IRZ aufeinanderfolgend in Federführung realisierten EU-finanzierten Justizreformprojekte *EURALIUS IV* und *EURALIUS V*¹.

Das *JUSTAL*-Projekt hat eine Laufzeit von zwei Jahren, verfügt über ein Projektbudget in Höhe von rund 1,7 Mio. EUR und wird in der Form des „*Service Contracts*“ Gewinn generierend umgesetzt. Das Projektteam ist aufgrund jahrelanger Vorerfahrung unter anderem in den *EURALIUS*-Projekten mit der Justizreform in Albanien vertraut und fachlich bestens dafür ausgestattet, die albanische Regierung – hier insbesondere das Justizministerium – fachkompetent und engmaschig zu begleiten.

Ein nationales und internationales Kurzzeit-Expertenteam unterstützt die drei in Vollzeit arbeitenden Experten. An insgesamt 1.120 Tagen kommen sie im laufenden Projektbetrieb bedarfsorientiert punktuell zum Einsatz. Das gesamte Projektteam ist in einem im Justizministerium befindlichen Büro angesiedelt und wird durch administrative Mitarbeiter vor Ort sowie durch die Berliner IRZ-Kolleginnen unterstützt.

Die Projektziele zwischen IRZ und EU-Kommission sind laut *JUSTAL*-Projektvertrag:

- Stärkung der Koordinierungs- und Managementkapazitäten des Justizministeriums im Hinblick auf eine effektive Umsetzung der sog. „*Crosscutting Justice Strategy*“ (im Folgenden: „Justizstrategie“) samt dazugehörigem Aktionsplan
- Unterstützung der an der Umsetzung der Justizstrategie beteiligten Justizinstitutionen bei den Koordinierungsmechanismen im Zusammenhang mit der Justizstrategie, insbesondere im Hinblick auf das Zusammenstellen relevanter Daten und Erfüllung von in der Justizstrategie vorgesehenen Berichtspflichten
- Zusammenarbeit mit der Kodifizierungsabteilung des Justizministeriums zwecks Kapazitätsbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unterstützung der Arbeiten an der Gesetzesharmonisierung mit dem *EU-Acquis* im Hinblick auf Albanien EU-Beitritt
- Stärkung der Kommunikationskapazitäten der Justizinstitutionen zwecks besserer Kommunikation derselben über die Umsetzung

der Justizstrategie (und der laufenden Justizreform im Allgemeinen) sowie über deren Ergebnisse

Das Justizministerium hat das *JUSTAL*-Projekt im Rahmen der ersten Gespräche nach Projektbeginn um Unterstützung bei der umfassenden Überarbeitung bzw. Neufassung des albanischen Zivilgesetzbuchs gebeten. Da diese Aufgabe explizit nicht im Projektvertrag enthalten ist und die Projektressourcen limitiert sind, kann für diese komplexe und ressourcenintensive Aktivität nach derzeitigem Stand in Absprache mit der zuständigen EU-Delegation in Tirana lediglich anfängliche methodologische Unterstützung in geringem Umfang geleistet werden.

Auch im Hinblick auf das im Rahmen der EU-Beitrittsmaßnahmen erforderliche Screening-Verfahren wird das Projektteam in Abstimmung mit der EU-Delegation über den Projektvertrag hinausgehend maßgebliche Beratungsleistungen erbringen – hier insbesondere im Hinblick auf die Erstellung der komplexen *Konkordanztabellen*, die das nationale albanische Recht dem EU-Recht gegenüberstellen und Brüssel ein laufendes Monitoring im Hinblick auf die EU-Rechtsangleichung ermöglichen.

Herzstück der Beratungsleistungen ist jedoch die Stärkung der Koordinationsmechanismen des Justizministeriums für die laufende Justizreform im Rahmen der sog. „*Crosscutting Justice Strategy*“ (Justizstrategie) inklusive des dazugehörigen Aktionsplans.

Dem Justizministerium kommt bei der Umsetzung der Inhalte dieser Justizstrategie sowie bei der Koordination der an dem komplexen mehrstufigen Umsetzungsprozess beteiligten unabhängigen Justizinstitutionen die federführende Koordinationsrolle zu.

Die Umsetzung der Justizstrategie samt ihrer vier Prioritäten und dem dazugehörigen Aktionsplan obliegt der Magistratenschule (*School of Magistrates*) sowie den neuen unabhängigen Justizinstitutionen, namentlich dem Hohen Justizrat (*High Judicial Council*), dem Hohen Staatsanwälterrat (*High Prosecutorial Council*) und dem Hohen Justizinspektor (*High Justice Inspector*).

Mit Ausnahme der Magistratenschule wurden alle vorgenannten Institutionen während der ersten Phase der Justizreform neu errichtet und zählen zu den Direktbegünstigten des *EURALIUS*- Projekts, welches die Errichtungen fachlich sehr intensiv begleitet hat. Somit hat die IRZ und auch zwei der im *JUSTAL*-Projekt zum Einsatz kommenden Experten mit allen neuen Institutionen bereits eng zusammengearbeitet. Dies wird die Kooperation nun erleichtern.

Die Justizstrategie : Die vom albanischen Ministerrat genehmigte Justizstrategie ist zugleich die Rahmenstrategie für die Umsetzung der Justizreform und erstreckt sich von 2021 bis 2025. Die Vorgängerfassung deckte den Zeitraum 2017 bis 2021 ab.

1) Siehe Aus der Tätigkeit der IRZ, WiRO 2022, S. 95.

Die Justizstrategie definiert die wichtigsten Parameter, die der Erreichung von insgesamt vier übergeordneten politischen Zielen für die laufende Justizreform dienen sollen und enthält sehr detaillierte Arbeitsschritte, Ziele, Ergebnisse, Indikatoren, Zuständigkeits-, Fristen- und Risikomanagement-Regelungen sowie Budgetangaben für sämtliche Justizinstitutionen.

Die vier politischen Ziele der Justizstrategie 2021 bis 2025 sind:

- Flächendeckendes professionelles Funktionieren der Verwaltung des Justizsektors im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen und rechtlichen Rahmen sowie europäischen Standards, um die Unabhängigkeit der Justiz, deren Effizienz und Verantwortlichkeiten zu garantieren
- Verbesserung der Transparenz und Effizienz der Justiz sowie Zugang zur Justiz im Einklang mit den institutionellen Anforderungen und europäischen Standards
- Ein auf modernen Gerechtigkeitsregelungen basierendes Strafrechtswesen, welches
- Resozialisierung und Reintegration garantiert sowie auch innerhalb der Verbrechenverhütung die Beachtung der Menschenrechte und der Gerechtigkeit
- Effizientes und effektives Management und Koordination des Justizsektors innerhalb aller Justizorgane

Die drei Phasen der Justizreform (2016 bis 2025) : Die albanische Regierung hat in der Justizstrategie die drei folgenden Phasen der Justizreform festgelegt.

Die erste Reformphase (2016 bis 2020) etablierte den (verfassungs-)rechtlichen und institutionellen Rahmen mit dem Ziel der Anpassung der rechtlichen Regelungen des gesamten albanischen Justizsektors an europäische Standards. In dieser ersten Phase, in der die IRZ erstmalig als Federführer des EU-finanzierte EURALIUS IV Projekts die albanischen Partner ab 2014 begleiten durfte, wurden unter anderem die zuvor genannten neuen Justizinstitutionen mitkonzipiert, rund 40 Gesetze umfassend überarbeitet bzw. neu verfasst. Die Verfassung wurde geändert und die sog. *Vettingorgane* nahmen ihre Arbeit auf. In diesem Kontext erfolgte eine Überprüfung sämtlicher Richter und Staatsanwälte des Landes hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation sowie der jeweiligen Vermögensverhältnisse. Insgesamt gilt die in Albanien seit Herbst 2014 in Umsetzung befindliche Justizreform als eine der tiefgreifendsten Justizreformen, die jemals in der Region angestoßen wurden.

Die derzeit laufende zweite Phase der Reformbestrebungen (2021 bis 2025) dient der Gesamtkonsolidierung des neukonzipierten rechtlichen und institutionellen Rahmens. Ferner soll die Effizienz und Transparenz der gesamten Justizinfrastruktur mittels moderner IT-Systeme erhöht werden.

In der dritten sich von 2025 bis 2030 erstreckenden Phase soll das Justizwesen in der Lage sein Justizservice auf dem Level von EU-Standards zu liefern.

Die drei Fachkomponenten des JUSTAL-Projekts : Das JUSTAL-Projekt gliedert sich in drei Fachkomponenten.

Komponente I: Management der Justizstrategie und Kodifizierung

Kapazitätsbildungsaktivitäten für das Justizministerium als federführendes Managementorgan für die Justizstrategie/Aktionsplan:

- Etablierung von Managementmechanismen (Justizministerium im Zusammenspiel mit den unabhängigen Justizinstitutionen) inklusive Budgetierungsfragen
- Regelmäßige fachliche und budgetäre Überarbeitung und Angleichung der Justizstrategie/Aktionsplan
- Erarbeitung untergesetzlicher Normen sowie interner administrativer Regularien, die das Monitoring, die Evaluation sowie die Berichtspflichten der Justizstrategie regulieren

Ferner obliegt dem Justizministerium die Koordinierung globaler justizpolitischer Fragen. In diesem Zusammenhang

wird das JUSTAL-Projekt folgende Themengebiete aufgreifen und gemeinsam mit dem Justizministerium bearbeiten:

- Entwicklung und Umsetzung der *modi operandi* der Koordination und Kooperation des Justizministeriums mit den unabhängigen Justizinstitutionen
- Kooperation und Konsultation zwischen Justizministerium und Zivilgesellschaft
- Etablierung von Koordinierungsmechanismen für das Justizministerium, um die Arbeit von internationalen Gebern effektiv zu koordinieren bzw. um Gebermittel zu akquirieren

Ein zentraler Punkt im Rahmen des JUSTAL-Projekts wird die bereits unter EURALIUS IV und EURALIUS V begonnene Begleitung der Kodifizierungsabteilung des Justizministeriums sein, durch:

- Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter der Abteilung, die zuletzt personell aufgestockt wurde
- Hilfestellungen bei der Erarbeitung von in Einklang mit dem EU-Acquis stehenden Gesetzgebungsvorhaben im Hinblick auf die laufenden EU-Beitrittsgespräche

Komponente II: Monitoring und Evaluierung der Justizstrategie

Ein sensibler und ausbaufähiger Bereich im gesamten albanischen Justizsektor ist die Kompetenz der statistischen Datenerhebung, Datenharmonisierung sowie Datenanalyse. Maßnahmen, die das JUSTAL-Projekt in dieser Hinsicht gemeinsam mit allen relevanten Akteuren im Justizsektor angehen wird sind unter anderem: die Erstellung eines Kapazitätsbildungsplans für die mit Datenerhebung betrauten Akteure zwecks Harmonisierung des Systems der justizrelevanten statistischen Datenerhebung, Datenanalyse, Etablierung- bzw. Verbesserung des Datenberichtswesens sowie der Datendistribution.

Die vorgenannten Aktivitäten bilden eine wichtige Basis für den geplanten Kompetenzaufbau im Justizministerium im Hinblick auf Monitoring, Evaluierung und Berichterstattung in Bezug auf die Umsetzung der Justizstrategie.

Komponente III: Kommunikation („PR“)

Die PR-Komponente des Projekts widmet sich Strategien und Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit bzgl. der laufenden Justizreform. Derzeit wird nahezu die gesamte ministerielle Kommunikation in Albanien über ein zentralisiertes Kommunikationsbüro gesteuert, welches bei dem albanischen Premierminister angesiedelt ist. So verfügt das Justizministerium weder über eine eigenen Kommunikationsabteilung noch über ein relevantes PR-Budget.

Das JUSTAL-Projekt wird daher einen PR-Plan erstellen für das Justizministerium und die unabhängigen Justizinstitutionen. Hierbei wird ein Fokus naturgemäß auf die Justizstrategie gerichtet sein. Ferner wird die PR-Komponente vermitteln wie mögliche und tatsächliche Auswirkungen von Kommunikationsmaßnahmen evaluiert werden können. Vervollständigt wird die PR-Komponente durch diverse „Visibility-Maßnahmen“, die die Sichtbarkeit des Projekts sicherstellen werden.

Der jüngste EU-Fortschrittsbericht zu Albanien von Oktober 2022 stellt fest: „Albania’s judicial system has reached a moderate level of preparation. (The) comprehensive justice-reform continued, resulting in good progress overall“ (Albania 2022 Report Brussels 12.10.2022/SWD (2022) 332 final).

Die IRZ wird den Prozess der Fortentwicklung der Justizreform über das JUSTAL-Projekt sowie auch durch bilaterale Maßnahmen, die die IRZ in Albanien umsetzt, weiter begleiten und sieht der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem albanischen Justizministerium und den relevanten Akteuren im Justizsektor sehr positiv entgegen.

Nathalie Herbeck, Projektleiterin IRZ